

Die Jagd auf Raubtiere

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als neue Bestimmung wurde in § 4 aufgenommen: Die Jagd auf Singvögel ist verboten.¹⁾

Diese Jagdverordnung verblieb in Kraft bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung über dasselbe, vom 12. April 1876, und der Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgenössischen Jagdgesetz, vom 25. Juli 1876.

7. Die Jagd auf Raubtiere.

Der gefräßige Wolf, dieses schädlichste europäische Raubtier, ist seit Beginn des letzten Jahrhunderts in der Schweiz seltener geworden. In frühern Zeiten jedoch fanden sich die Wölfe auch im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz ziemlich häufig vor. Über die Wolfsjagd schreibt Friedrich von Tschudi in seinem klassischen Werke „Das Tierleben der Alpenwelt“: Die Auffindung einer Wolfsspur war das Signal zum Ausbruch ganzer Gemeinden, und die Chronik erzählt: „Wiebald man einen Wolf gewar wird, schlecht man Sturm über ihn: als dann empört sich eine ganze Landschaft zum Gejagt, bis er umbracht oder vertriben ist.“ Letzteres geschah bei solchem „gemeinen Gejagt“ denn auch häufiger als ersteres, da die Wölfe, besonders wenn sie starke Beute gemacht haben, als ahnten sie die notwendig eintretende Verfolgung, rasch das Revier verlassen. Man bediente sich großer Netze, „Wolfsgarne“, die der Reisende noch jetzt in den leberbergischen Dörfern und auf dem Rathause zu Davos sieht, wo bis in die neueste Zeit noch mehr als dreißig Wolfsköpfe und Wolfsrachen unter dem Vordache herausgrinsten und ihm wohl deutlich genug erzählten, wie furchtbar häufig diese Bestien in jenen Gebirgen hausten. —

Über die Wolfsjagden im Kanton Schwyz geben nachstehende Notizen aus den Ratsprotokollen einigen Aufschluß. Das Graben

¹⁾ Gesetzesammlung des Kantons Schwyz, Bd. VI, S. 95.

von Wolfsgruben war auch bei uns in früheren Zeiten gebräuchlich und auf die Erlegung der Untiere, als Wölfe, Bären, Luchse und Wildschweine, ein Schußgeld gesetzt. Die Landsgemeinde beschloß nämlich „Von wilden thieren“ wegen: „Wier sindt auch kommen überein vff einem offenen Landtage alls von des gewillt wegen: Wo thein gewilldt In vnßerm Landt vndt In vnßer Landtmarch vffgenommen wirt, vndt wohin Joch die gehagtt vndt gefangen werden, Da sollen vndt wellen vnßer Landtlüt den Lon nüt dester minder geben, Es sy von einem Bären, wolff, willdschwyn oder Luchs, So vill dann von einem heden zu gäben gesetzt ist.“¹⁾

Im Jahre 1560 machte sich bei Rothenthurm ein Wolf bemerkbar. Der Landesjockelmeister verausgabte „j Dicken dem Bartly Styrger, ist dem Wolff nachgangen.“²⁾

Der Rat von Einsiedeln erkannte wegen den Wölfen:

1587, 4. Januar. „Wolfs halben ist beratschlaget, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der von jedem iij Angster einziehe, so manches Haupt (Vieh) einer habe und sollen die Schwendmeister dieses einziehen und den Walbleuten Rechnung darum geben und den Wolfschützen 15 fl. geben. Davon doch was übrig, solle den Walbleuten folgen.“

1594, Sonntag vor der Auffahrt. „Sovil die wolfschützen von glaruf belangt, sol man fürs mehegricht bringen.“

1594 (vor Maiengericht). „Den wolfschützen sol man 6 R gäben vonwägen der allmeind.“³⁾

Eine Wolfsjagd fand 1599 auf der Rigi statt, wobei die Jäger vom Laedessjockelmeister von Schwyz beköstigt wurden:

„Es gänn 13 lib. dem Heinrich Züker, so die dem Wolff nachgangen verzert.“

„Es gänn 28 lib. 6 β dem Hovptman Redig vm Reß vnd Brott von des Wolffes wegen, vñ glichem (Gjegt).“

¹⁾ Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 142.

²⁾ Schwyzzerische Landesrechnung 1552—1579.

³⁾ Ratschlagbüchlein der Waldstatt Einsiedeln, 1586—1600, Bezirksarchiv Einsiedeln. (Die Belege aus den Ratsbüchern von Einsiedeln wurden gütigst mitgeteilt von Herrn Statthalter Martin Dächner.)

„Es gänn 9 lib. des Jörg Pfisters Frouwen um Brott, daß man genomen, wie man den Wolff jagen welen.“

„Es gänn 6 lib. 7 β, so die verzert, so geschickt vß die iageden Wolfffen oder das Geiegt abzugesehen.“

„Es gänn 6 lib. 10 β dem Kasper Rittknecht um Brott, so man by im genommen, wie man den Wolf gejagt, vnd ein Taglon.“

„Es gen 8 lib. 10 β dem Lienhart vß der Mur, die Garen geführt, wie man den Wolff etliche mal jagen.“

„Es gän 3 lib. 5 β Hans Welschen Sun, von Garen ze füren vß die Righ.“

„Es gänn 5 lib. 2 β Marty Steiner um Brott, so man by im genomen, da man den Wolff geiagt.“¹⁾

Ferner wurde 1601 auf dem Stooß einem Wolf nachgesetzt:

„Es gän 5 lib. dem Gwerder um ein Räs, so er vßen Stoß gen, zum Wolff Jegt.“

„Es gän 5 lib. 5 β den Pfisteren um Brott, wie man den Wolff gejagt vßem Stoß.“

„Es gän 1 lib. 1 β 4 a. dem Wechter vom Wolffgaren abem Stoß.“²⁾

Weiter meldet die schwyzer. Landesrechnung von 1604—1623 von einer Wolfsjagd im Jahre 1606:

„Item vß gen dem Frixen (in Steinen), hatt die Wolffgaren by Meierskapel vß gereicht, 4 lib. 10 β.“

„Item vß gen für die, so Gefangene vß den Hoff geführt vnd vß gelouffen, wie man den Wolff gejagd, die Garen hin vnd wider geführt, bi Rechnug zusamen 14 lib. 13 β.“

„Item vß gen dem Wechter Hannßly vom Wolffgaren zu füren 1 lib. 2 β 3 a.“

„Item vß gen dem Koler vom Wolffgaren zu füren 1 lib. 7 β 3 a.“

„Item vß gen dem Pfister zu Brunnen um Brot, wie sy den Wolff geiagt, 3 lib.“

Im Winter des Jahres 1608/09 trieb in Einsiedeln ein Wolf sein Unwesen, wie nachfolgende Posten beweisen:

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1592—1603.

²⁾ " " 1592—1603.

„Item vß gen ein von Arth, hed das Wolfgaren von Rüßnacht gereicht, 1 lib. 5 β.“

„Item vß gen dem Rudolf Büler um zwei Bar Hosen von wägen deß Botten Brods, wie die von Einsiedlen händ den Wolff gfangen, 21 lib. 5 β.“

„Item vß gen dem Marti Gruber zu Steinen, daß die von Einsiedlen verzert händ mit dem Wolf 35 lib. 9 β.“¹⁾

Den 25. Mai 1609 wurde von Landammann und Rat von Schwyz ein Danckschreiben erlassen an Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln wegen Übersendung des von den Walbleuten kürzlich erlegten Wolfes. Der Rat werde die schon ehevor festgesetzte Auflage beförderlich einziehen und denjenigen, welche dieses Untier erlegt haben, „zu einer Verehrung“ zustellen lassen.²⁾ Unter gleichem Datum wurde vom Landrat erkannt: „Vß disen Tag Ist erkhenndt, dz man nochmaln den Vßslag, so von des Wolffs wegen angesehen worden, sölle jnzüchen vnd darauß demjenigen, so den Wolff vmb gebracht, ein gebürende Verehrung schöpffen sölle.“³⁾

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 7. März 1610: „Des Wolffsgälts halb, so Min gnädig herren har geschickt, ist Erkant, dz mans von hüt über 6 Wochen wel für Ein gemeindt bringen, wie vnd wß dan Jeder söl gälten; dz gält ist 45 Kronen.“⁴⁾

Im Jahre 1611 wurde in Muotathal ein Wolf erlegt.

„Item vß gän dem Sigmund Hediger um Brod, wie man den Wolf hed welen, vß gen 4 lib.“

„Item vß gän des Belers Frow um Brod, wie man den Wolf hed welen, 6 lib. 10 β.“

„Item vß gän dem Baschi Hediger von wegen deß Wolffs, wie är in gschosen hed, 53 lib. 5 β.“⁵⁾ Das Schußgeld betrug also 20 Gl.

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

²⁾ Schreiben im St A E., sign. A. FN 15, und D A E., Litt. K, pag. 177.

³⁾ Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

⁵⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

Im Juni 1617 bezahlte der schwyzerische Landessectelmeister „dem Sèn Brachen [Ulrich Ulrich], dz er die Wolffgaren gen Capell gfürt vß Gheiß Hr. Lantamen Schilter 4 lib.“¹⁾

Mit Schreiben vom 3. Mai 1621 setzen Landammann und Rat von Schwyz Abt Augustin von Einsiedeln in Kenntnis, daß laut Bericht von heute im Gebiete der Waldstatt und an der Schwyzergrenze ein Wolf verspürt worden sei, welcher biderben Leuten bereits schon großen Schaden zugefügt habe. Der Rat habe zwei Jäger beauftragt, sich dorthin zu begeben, um dieses Tier mit Hilfe anderer zu jagen; der Abt werde deshalb gebeten, seinen Jägern ebenfalls bezüglichem Befehl zu erteilen und die Waldleute zu ermahnen, auch das Ihrige zu tun, welche dann gemeinsam sich hierum miteinander zu beraten wissen werden, wie der Sache am besten zu begegnen sei.²⁾

Über die daherige Wolfsjagd weist die schwyzerische Landesrechnung vom Jahre 1628 folgende Posten auf:

„Vß geben dem Hr. Fendrich Baltasar Pihlen wegen denen so im Iberg dem Wolff vß den Dienst gewarttet, 26 Gl. 30 β.“

„Vß geben dem Hr. Fridli Behler wegen der Jegeren, so vß der alten Matt den Wolff geren gefangen hettendt, 22 Gl. 20 β.“

„Vß geben dem Balchj Büeller, Josef Gößji vnd anderen, alles zuosamen gerechnet, dz sy vnderchiedliche Malt dem Wolff gwachett, 26 Gl. 35 β.“

„Vß geben dem Hr. Bogt Erler [Jörg Ehrler in Iberg], dz er von des Wolffs wegen vericht, 6 Gl.“

„Vß geben dem Hans Lienhart Ziltener, dz ehr mit drien vß der Altenmatt dem Wolff gwachet, 2 Gl. 20 β.“

„Vß geben dem Caspar Lindtomer vß Rechnung, so zuo Einsiedlen bi ime vßgangen von den Wolffjegeren, in Vßlegung des Umgelts, vnd von des Sihlholz wegen, 38 Gl.“

„Vß geben dem Ferdinand [Ferdinand Meyer in Iberg], dz die Wolffjeger bi ime verzert handt, 10 Gl.“

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

²⁾ Schreiben im St A E., sign. A. FN 16; abgedruckt in D A E, Litt. K, pag. 180.

„Vß geben dem Lütenambt Schilter vff Rechnung, dz in dem Wolffgeiegt (vnd als man mit dem Landtsfendli vffbrochen) bj im verzert worden, 4 Gl.“¹⁾

Trotz dieser bedeutenden Auslagen konnte der Wolf nicht erlegt werden.

Der schwyzerische Landesfackelmeister verausgabte 1638 „einem aus der March wegen eines Wolfs auf Geheiß Hr. Landammanns 5 Gl.“²⁾

Besonders zahlreich zeigten sich die Wölfe in den Jahren 1640 und 1641 in der Gegend von Einsiedeln und Iberg. Über die Wolfsjagden in Einsiedeln im XVII. Jahrhundert schreibt Notar Friedrich Weidmann³⁾:

In der Waldstatt Einsiedeln müssen um die Mitte des XVII. Jahrhunderts die Wölfe, die laut Aufzeichnungen aus damaliger Zeit „däglich verspürdt werdendt“, ja sich sogar „däglich blicken lassendt“, eine wahre Landesplage gewesen sein und zu ähnlichen Veranstellungen und Verordnungen, wie anderorts, Anlaß gegeben haben.

Das Erscheinen des „Unthiers“ versetzte die Waldeute, namentlich die Viertelsbewohner, in nicht geringe Unruhe, nicht sowohl wegen ihrer selbst, da der Wolf nur vom rasendsten Hunger getrieben, Menschen angreift, als vielmehr ihres Viehes willen, auf welches der gierige Räuber es abgesehen und wohl manch' Stücklein „vßgehülcht“ hatte.

Sobald ein Wolf sich gezeigt oder seine Anwesenheit durch einen Raub verraten hatte, wurde im „beruoffenen“ Waldstatt-rat die Angelegenheit „angezogen“ und darüber „relatirt“. Da aber das Erscheinen des Wolfes damals eines der wichtigsten Ereignisse der Waldstatt war und überdies einen abenteuerlichen Charakter trug, läßt es sich denken, daß nicht nur im Rat darüber verhandelt, sondern die Sache in der Waldstatt überhaupt zum interessanten Tagesgespräch wurde.

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

²⁾ „ „ „ 1624—1643.

³⁾ „Einsiedler Anzeiger“, Jahrgang 1888, Nr. 100.

Am Tage, da die Wolfsjagd vor sich gehen sollte, wurde das jagdfähige Volk „ufgemahnt“ bei schwerer Buße, gegenüber dem, der etwa nicht erschien.

Wie heutzutage die Feuerverordnung, erließ der damalige Rat die Wolfsjagdverordnung, ernannte ebenso die Anführer und um selbst nicht schlechtes Beispiel zu geben und den mit den größten Stiefeln voranzuschicken, stellte sich die hohe Obrigkeit gewöhnlich selbst an die Spitze der Jagdmannschaft:

„Die (also Vogt und Räte) sollen alle Gewalt haben mit dem jagen und solle man ihnen by einer Buoß ghorfam sin.“

Die gewöhnliche Jagdwaffe war das „Rohr“ (Gewehr), welches zu jener Zeit, so wie heute wieder, jeder wehrfähige Waldmann unter seinem eigenen Dache bewahrte; da aber immerhin nicht anzunehmen ist, daß damals eine genügende Anzahl solcher Rohre in Einsiedeln vorhanden gewesen, wird man zu allen möglichen Waffen, also auch zu Knütteln gegriffen haben und es mag so ein Ausbruch zur Wolfsjagd in unserer Waldstatt nicht ohne malerischen Effekt gewesen sein. Neben dem Rohr wurde dann auch das Wolsgarn verwendet, denn wegen den „wolsgaren“ sagt das Protokoll, „ist berathschlagendt, daß man sy neme biß in schmalzgruob.“

Die Wolsgarne in Davos, mit denen die von Einsiedeln gewiß Ähnlichkeit gehabt haben müssen, waren an der Landesausstellung in Zürich ausgestellt. Sie sind aus fleinfingerdicken Stricken erstellt und haben eine Maschenweite von 15 cm. Dem Ansehen nach gleichen sie viel den Hängematten und werden wie diese im Walde von Baum zu Baum gespannt. Einmal aufgescheucht wurde das Tier der Stelle zugejagt, wo sich die Netze befanden und da der Wolf diese weit weniger scheut, als die ihn verfolgenden Jäger, ja ihrer vielleicht nicht einmal achtete, wurde das faltige starke Garn dem Räuber oft viel gefährlicher als das bestgezielte Rohr. Indessen zog nicht der ganze Haufe und unter ein und demselben Kommando auf die Wolfsjagd aus, sondern jeder Viertel und so auch das Dorf bildeten eigene Fähnlein mit eigener Führung:

„Daß in allen fierteln soll verorneth werden (solche) die ihres volch füren vnd zusprächen.“

Die Art des Jagens scheint die Treibjagd gewesen zu sein. Die bessern Schützen wurden auf die Höhe gestellt und ihnen das Tier zugejagt. Saumseligkeit und Ungehorsam wurden geahndet.

Ab und zu scheinen unsere Nachbarn aus der March und den Höfen mit den Walbleuten halbpact gemacht zu haben und auf das Untier losgegangen zu sein. Den Schluß einer solchen gemeinsamen Jagd bildete gewöhnlich ein gemütliches Gelage, wobei freundnachbarlich gezechet und von den ausgestandenen Strapazen ausgeruht wurde. —

Der Waldstattrat faßte 1640 und 1641 folgende Beschlüsse wegen der Wolfsjagd:

1640, 19. August. „Erstlich ist Ein Anzug beschehen wägen deren wölffen halben, die sich däglichen blicken lassendt. Ist Erkendt, daß Jedem Haupt, Jungen vnd alden, solle uffgleidt sin 1 Rapen; wenn einer Glück hedte, daß In dem gejezt einer ein schießen dädte, solle solch uff lag der gemeinen gesellschaft zenuß khomen vnd dienen, was aber einer wußt für in selbst schießen dädte, solle Ime selbst den uff lag dienen vnd volgen. Es ist auch berathschlagedt, daß man Ein Tag Tage vnd soll Jedem by 9 R Buoß gepodten sin, zum gejezt In ze stellen, waldtluten vnd bysäßen.“

1640, 27. August. „Item wegen den um schweissten wölffen ist ehrkandt, daß man dennen nit nach sehen welle, biß In uf dem unferigen verispürdt werden, alß dan wolle man Inen nach sehen; eß solle auch den schützen kein Lohn volgen, anderst was einem jeden Haupt sech uferlegt, so man einen ehrlegt.

Berner solle man die 9 R Buoß, so uff ehrlegt worden denen, welche nit ehrschinen, da man die wölff gejagt, ist ehrkandt, daß man jälbige verzeichne und von Inen In ziehen solle.“

1640, Sonntag nach Gallus. „Eß haldtedt Sebastian Birchler an um Ein verehrig wägen deß erlegten Wölffen, so erlegt hadt In der March. Ist Imme 6 Kronen bewilligt vß der allmeindt Seckell, so Ihre hoch fürstlichen gnaden Imme auch bewillige.“

1640, 9. Dezember. „Item wägen des Jageß der wölffen, welcher gestaldt man selbige Jagen welle und ist erkendt, daß wen die Jenigen In der March Jagen thüvndt, sölle von waldtlütten 12 uff die höhene gesteltdt werden und sölle jedem 25 ß vß dem allmeindt seckell zuo gesteltdt werden, so ver Ihr Fürstliche gnaden dar zuo bewillige, und wan under demen Einer daß Glück hädte, sölledt die jenigen, die midt einanderen uff gangedt, den glückschuß midt ein anderen in gleichheidt theillen, und wen so wäre, daß uff dem allmeindt Seckell von Ihr gnaden mit bewilligedt werde und in Ein glück schuß thon habedt, sölledt in sich dan auch liden und an dem anlag, so dem vech uff gleidit Ist worden, und denenthin vß dem allmeindt Seckell müdt zaldt söll werden.“

1641, 18. März. „Erstlichen Ist ein Zug beschehen wägen demen jenigen, die dem wölffen nach göndt, ob man Inen uff dem allmeindt Seckell welle schöpfen. Ist Erkendt, daß man 2 Ins godtschuß ohne [= verordne] und sind geordnet H. Meister Georg Källi, Jakob Ruostaller.“

1641, 29. April. „Berner Ist anzogen worden wägen deß Kosteß der wölffen, so jehundt Ein Jidit lang daruff gangen by dem weißen windt [Gasthaus zum weißen Wind = weißen Windhund] mit denen von Lachen, alß auch die gesellschaft gehaldten handt von waldtlütten, Item auch der Jenigen uff den höfen, so by dem pfawen vff gangen, alß auch mit waldtlütten. Ist Erkendt, daß man bevorderst Ihr hoch Fürstlichen gnaden Raath Er holly, welch gestaldt man den Costen abzallen welle oder khönne.“

1641, 10. Juni. „Sebastian Birchler, Jeger, haldtedt an wägen jines Schutzes des wölffen, so Er erleidt hadt In der March, und Ist Erkendt, dieweill die In godtschuß uff dem allmeindt Seckell habedt bewilligedt 4 Cronen, also sölle eß auch von waldtlütten wägen Inne auch 4 Cronen bewilliget sin und sölle der Jörg Zechendter geheißten sin und werden, Inne solches mit willen zuo stellen.

Berner haldtedt an Daniell Bedter auch daß man Inne jines schutzes halben des wölffen Etwas schöpfen. Ist dißmal

Ingestelbt, doch wan er welle zum Ersten Ins godtshuß gen anhaltten, sei eß Imme zuoglassen."

„Item wägen denen umschweiffigen Thieren und Wölffen, die noch däglichen verspürdt werdedt, Ist by den waldtlütten der gestalbtten Erkhendt uff guodt heißen unßeren gnädigen herren und oberen alß auch unßeren nachpardten In der March als auch hößen, das Jedem haupt vech ein Rapen uff gleidt werden sölle, welch Ein wolff ußerdt der besegh schießh und sölle vogt Schindler, Stadthaldter Zechendter, die Im godtßhuß auch darauf brichten." ¹⁾

Die Landesrechnung von Schwyz enthält über die Wolfsjagden in Einsiedeln 1640/41 folgende Posten:

1640. „Den Jägern von Einsiedeln wegen des Wolfs 24 Gl."

„Dem Ferdinand (in der Schmalzgrube) zahlt, daß die Wolfsjäger bei ihm verzehrt, 6 Gl."

„Dem Friden von Steinen, Seiler und Schnür zu den Wolfgaren, 1 Gl. 5 β."

1641. „Um den Wolf, so zu Einsiedeln herget, 24 Gl."

„Dem Stefan Belj auch von Wolf jagen und andern Unkosten, 28 Gl. 37 β."

„Dem Seiler zu Steinen wegen den Wolfgaren 4 Gl. 2 β."

„Dem Martin Fach, was bei ihm aufgegangen am An- und Ausschießen, die Wolfjäger bei ihm verzehrt, am Schützenhaus verbaut, sein Jahrlohn und für Runden, 56 Gl. 35 β."

„Dem Stefan Belj wegen Wolfjagens und Untergängen 40 Gl." ²⁾

Auf der Wolfsjagd im Jahre 1640 entstanden zwischen den Jägern von Einsiedeln und denen aus der March Mißhelligkeiten. Den 1. Juni d. J. wurde Sebastian Zimmermann von Einsiedeln wegen Scheltung des Ammann Hegner von Lachen 100 Gl. gebüßt, Wendelin Schnellli desgleichen 40 Gl., Hans Ludi Döschli, daß er zu Lachen, als man den Wolf gefangen, etwas unbefugte

¹⁾ Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

²⁾ Schwyzrische Landesrechnung 1624—1643.

und ehrverletzliche Worte gegen die von Lachen sagte, 50 Gl., Hans Jakob Bisig, Weibel in Einsiedeln, wegen gleichem Fehler, 25 Gl., und Schreiber Dswald desgleichen 25 Gl.

Mit der Bezahlung der Strafen scheint es jedoch nicht sehr Eile gehabt zu haben, denn unterm 7. November 1643 wurden diese Bußen nochmals bestätigt.¹⁾

In Muotathal wurde 1641 ebenfalls ein Wolf erlegt und für einen in Glarus erlegten eine Beisteuer gegeben:

„Für den Luchs und Wolf im Tal 44 Gl.“

„Denen von Glarus wegen einem Wolf, so sie gefangen, 8 Gl.“²⁾

Ferner wurden Wölfe verspürt:

1643. „Dem Schultheß Halbherr, daß er dem Wolf nachgegangen und am Spital (in Iberg) geschönet, 17 Gl. 30 β.“

1644. „Dem Melchior Schnüriger, daß er und andere dem Wolf nachgangen, für Zehrung und Lohn, 47 Gl. 32 β.“³⁾

Der Rat von Einsiedeln erkannte:

1644, 25. Januar. „Berner ist Ein anzug beschächen wägen den umschwyteten wölffen. Ist Ehrkandt, daß man Eigetlich In den fierdlen [= Vierteln] uff sächen sölle, wan man dan Etwas verspüre, sol man Es wüßenschaft machen und dz angeng. Dan sollen die verohrneten dz volch ufmanen.“

1645, 10. April. „Hans Jagly Lacher haltet an, dz die waltlüdt im Ettwas verehren wellend wägen deß wolffen, den man erlegt den 5. tag April und er in uß gangen heige; ist erkandt, dz im gottshus söll anbracht werden.“

1647, 16. März. „Erstlichen ist ein anzug beschehen wägen Melß Cürzi wägen sineß glücks schutes, so er ein wolff erleidt hadt. Ist erkhent, daß die jenigen In denen vierdtlen geschwendt Meister alles vech In verzeichnuß genomen werdi und den under denjenigen Rääthen, die in selben vierdtlen sind, zuo stellen.

¹⁾ Bußen- und Strafenkontrollen, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerrische Landesrechnung 1624—1643.

³⁾ Ibid.

Es solle aber vogt Rälli und Stadthalder Wißmann Ihr hochfürstl. gnaden daruß brichten."

1648, 10. Februar. „Es loßt Daniell Petterig anhalten und Biten, das man ihmne an ein Becher verehren well, wilen er vor demme durch einen glückschutz einen wolffen erlegt, so ist erkhent, daß man ihmne 5 Kr. uß den Allmeintseckell gebe, so vehr erß by Ihr f. gn. auch möge erhalten, doch daß er dan waß verschinen herbst by ihmne der wuotenden hunden halb verzert worden an ihmne selbstan han Undt an die Walslüt mit vordern soll.“¹⁾

1648, 24. September. Vor Wochengericht. „Weibel bringt vor, es sei abermalen ein schadhafter Wolf in den Alpen (denn eben vor 8 Tagen ein großer Bär von 5 Zentnern 15 lb erlegt worden) und dieweilen angeregter Wolf an bequemen Orte liege, beehrten etliche zu wissen, ob man gegen ihn ausgehen soll.

Weibel ist zu Herrn Statthalter abgejandt, weil man sich erinnert, daß vormals auch auf eine Zeit das Gericht aufgehoben, am Abend noch gejagt und ein Wolf gefangen worden.“²⁾

1649 bezahlte der Landesseckelmeister „Zween vß sollothurnerpiet wegen gefangnen Wölffen stür 1 Gl.“³⁾

Am zahlreichsten zeigten sich die Wölfe in den 1650er Jahren im Gebiete des Kantons Schwyz. Die schwyzerische Landesrechnung enthält folgende bezüglichliche Ausgabeposten:

1654. „Wägen Wolff Jagens ein potten an Sadtell geschickt, 20 β.“

„Potenlohn wegen Wolffgeiegtz ausgeben 1 Gl.“

„Denjenigen, so dem Wolff nachgangen, zalt vmb Rheß und Brod 12 Gl.“

„Item zalt vß dz gemeine Wolffgeiegt 4 alte Rheß, 14 Gl.“

„Dem Fendrich Frischherz zalt vmb Brod vß dz gemeine Wolffgeiegt, 4 Gl. 29 β.“

„Dem Andres in der Bishj, Regellj Hedigers man, hab ich zalt dz man vß dz Wolffgeiegt by ihmne (Brot) genommen, 9 Gl. 6 β.“

¹⁾ Ratichlagbuch Einsiedeln, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.

²⁾ St A E., Gerichtsrodel 1646—1649.

³⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654.

- „Item 7 Sommer Aheß, so ich dargethan zuo vnder-
schidlichen massen, vnd 5 vff dz Landtgeiegt, 24 Gl. 20 β.“
- „Den Jegeren, so vß Benelch Hr. Landtammans den
19. tag 9 bris dem Wolff nachgangen vmb Brod vnd
Aheß, 4 Gl. 10 β.“
- „Dem Ioanes Döslin, Wirth by dem Adler zuo Ein-
sidlen, hab ich bezalt, dz in dem Wolffgeiegt durch
den Arther fiertell by ihme verzert worden, Dick-
pfennig 144, macht 72 Gl.“
- „Vff dem Wolffgeiegt zuo Einsidlen potten lohn nachts
nachen Steinen, vnd Leshi vßgeben, 2 Gl.“
- „Dem Baschi Steiner, Paulus Tschümperli, Hans Eber-
hart, Caspar Janzer, wegen Wolffiagens geben ein
Aheß vnd Bz. 10 Gelt = 4 Gl. 10 β.“
- „Item wegen des Wolffs, so im Thall (Muotathal)
geiaht ist, by ihme (Werkmeister Schelbert) Zerung
vffgangen 12 Gl.“
- „Dem Hans Baschi Lingi, so wegen Wolff Jagens by
ihme vffgangen, 27 Gl.“
- „Dem Hr. Ioan Melchior Lindtaunwer zalle ich vff
rechnung des Wolffiagens über dis, so vorhero inge-
schriben, 40 Gl. 20 β.“
- „Dem Jeger, so die Wolffgruoben angäben, zalt Zerung
vnd Berehrung 8 Gl.“
- „Dem Hr. Ahilchemuogt Schmürziger (am Sattel) zalt
wegen Wolffiagens 35 Gl.“
- „Item wegen Wolffiagens an barem Gelt, auch Aheß vnd
Brod auf dz giegt geben, 35 Gl. 26 β, darin auch
7 Gl. 20 β des Jegers Zerung, als er allhero kommen.“
- „Dem Paulo Imlig zalt 6 Gl. 20 β wegen ruchem Brods,
so ehr dem Wolff Hunden gebachen, 6 Gl. 20 β.“
- „Dem Jeger von St. Blesi zalt aus oberkeitlicher Ver-
ordnung 30 Gl.“
- „Für seine Zerung in 4 Tagen, auch für die Hund, 4 Gl.“¹⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654.

Den 17. Juni 1654 beschloß der Landrat von Schwyz, daß die Auflage wegen der Jagd eines Wolfes innert 14 Tagen durch die hiezu ernannten Einzüger im ganzen Lande erhoben werden solle.¹⁾

Die Ratsprotokolle von Einsiedeln melden aus dieser Zeit:

1653, 5. Januar. „Es Ist erkhent, daß man mit Ernst den Wolffgarren soll nachforschen vnd verschaffen, daß die wider alhar inß dorff gfüört werden.“

1654, am St. Mathiastag. „Item dieweilen abermallen die wölff vmmenschweiffedt In der waldstadt vnd vñ bildbten [= ob Altendorf] oder In der March, Ist Erkhendt, daß der vogt Ihre hoch Fürstliche gnaden auch daruß brichte, vnd waß sy sich berathschlaget wendß die Rääth zuo lassen.“

1654, 13. Dezember. „Item es ist ein Anzug worden wegen dem Wolfe, welchergestalten man demselben wolle nachsetzen oder ausreuten. Ist erkennt, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der alle Morgen in seinem Viertel schaue, ob er ihn nicht verspüren könne und wer ihn in seinem Viertel verspüre, der soll einen billigen Lohn empfangen.“²⁾

Für Einsiedeln war das Jahr 1655 ein eigentliches Wolfsjahr; die Gefahr wegen den Wölfen war groß und wurde die Sache in der Waldstatt durchaus ernst genommen. Während die jagdfähige Mannschaft am Morgen auszog, dem Untier wenn möglich auf den Leib zu rücken, sollten die Daheimgebliebenen, vorab Kinder, Frauen und Greise, ebenfalls mit ihren Waffen dazu beitragen, die Gefahr abzuwenden, indem ihnen der Rat nachdrücklich befahl, an diesem Tage in die Kirche zu gehen, da die Messe zu hören und den Rosenkranz zu beten.

So wurde z. B. vom Räte erkannt:

1655, 14. Februar. „Widerß ist anzogen worden wägen des wolfes, welcher gestalbt man demselben wolle vorbuwen, daß er erlegt werdy. Ist erkhend, daß man by dem Herrn Dechan anhaltde um ein gesungen Ampt, und sölle den uf ein gewüßen tag

¹⁾ Dettling: Schwyzzerische Chronik, S. 81.

²⁾ Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

verkhund werden und wan dan zuo ziten der wolf gejagt wirdt, so sölle allwägen der schuollmeister daheim bliben und schuol halten und wan dan die schuoll vß ist, so sölle der schuollmeister mit denen schüoller in die Kilchen und mit denen Kinden den Rosenfranz bedten.“

1655, 19. April. Item wegen dem Wolfe ist abermalen beratschlaget, daß man in allen Vierteln in aller Frühe ausrücken solle und solle aus allen Vierteln das andere Volk bei guter Zeit ins Dorf gemahnt werden zu einer Messe oder zu einem Rosenfranze.

1655, 6. Mai. Wegen den Wölfen soll ein Kreuzgang nach Iberg gehalten werden, „doch soll eß den geistlichen oberlassen sin, so sey bessere mitell finden.“

Weiter ist angezogen worden, wie man die Wolfsjäger wolle anführen, weil eine jede Landschaft ihr Volk führen möge auf Bewilligung unserer Herren und Väter. Ist erkannt, daß in allen Vierteln Männer sollen verordnet werden, die ihr Volk führen und ihm zusprechen, auch soll selbigen Viertels Volk dem, der ernannt worden, gehorsam sein bei einer Buße. Gegen Lachen sind verordnet Heinrich Fuchsli, Zacharias Lacher. Erstlich im Dorfe sind verordnet: Heinrich Wißmann, Hans Jakob Bisig, jung Andreas Wißmann, Martin Dchsli; Egel und Egg: Juggli Gräzer und der Wirt; Willerzell: Sebastian und Moriz Birchler; Euthal: Heinrich Kälin und Jakob Melchior Kürzi; Groß: Martin Steinauer und Jörg Kälin; Trachslau: Lorenz Bisig und Hans Bisig, Säger; Bennaue: Ulrich Kälin. Item gegen die Höfe sind verordnet, sie zu führen: Statthalter Dchsner, Jakob Steinauer in der Rüti, daß sie ihnen Steg und Weg zeigen.

Item wegen den Wolfgarnen ist beratschlaget, daß man sie nehme bis in die Schmalzgrube.

Gegen den Herren und Vätern von Schwyz sei zu berichten, ob es nicht dienstlich wäre, die Schützen auf die Höhen zu stellen; hiezu ist verordnet Statthalter Ruhstaller.

1655, 29. Juni. „Berner ist anbracht, dz der schwarz in . . . auß dem Wägthall wolffkosten fordere . . . Ist erkendt, daß vogt

und statthalter sollen in gottshuß und fragen, ob sie es wollen zallen lassen, wie es vor altem zahlt worden, namlich uff der allmeind.“¹⁾

Obchon die Protokolle nicht genügenden und sichern Aufschluß geben und kaum alle gefangenen und erlegten Wölfe darin aufgezeichnet sind, ergibt sich doch aus der Zahl der ausgeteilten und angekehrten Schußgelder, daß in den Jahren 1640—1671 im Gebiete der Waldstatt und dem der angrenzenden, von dem Getier nicht minder heimgesuchten Revieren der March und Höfe ungefähr 8—11 Stück erlegt worden sind.

Auch im Lande Schwyz machten sich in diesem Jahre die Wölfe bemerkbar. Landammann und Rat zu Schwyz schreiben den 5. April 1655 an Abt Plazidus in Einsiedeln: Da man in diesen Zirken herum jetzt eine lange Zeit mit den Antieren, den Wölfen, geplagt sei und bisher in Erlegung derselben kein Glück gehabt habe, so habe man in Erfahrung gebracht, daß der Abt etliche Hunde der Jäger des Prälaten von St. Blasien in Verwahr halte, die auf die Wolfsjagd besonders abgerichtet seien. Auf Bitte von Schwyz habe nun der Abt dieselben mit den Jägern des Gotteshauses zur Wolfsjagd abgeschickt, denen Schwyz nun ebenfalls einige der Berge und Wälder kundige Jäger beigelegt habe. Hierbei werde aber notwendig befunden, daß die beiderseitigen Jäger die erforderliche Abrede und Verständigung (wegen dem Schußgelde) miteinander treffen, wozu der Abt Hand bieten möchte.²⁾

In den Jahren 1655 und 1656 verzeichnet der Landesseckelmeister von Schwyz folgende Posten in der Landesrechnung:

1655, 1. Juli. „Dem Hans Schibig durch Sein Sun bar 8 Gl., so man ein Schreiben wegen des Wolfes, daß Ehr den Jegeren Milch, Aufhen und anderß gäben, luth Seckhellmeister Redingß Übergab, 8 Gl.“

„Den 23. Herpstm. einem Jeger von Underwalden und dem Hans Joß Rhiden 2 Gl. Gält gäben, wie Seye gegen den Wolff zogen, vß Befälch der Siben, 2 Gl.“

¹⁾ Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

²⁾ Schreiben im St A E., sign. A. FN 18.

„Den 8. Winmonet den Jeger vnd Hauß Jost Rhiden Speißgält wägen deß Wolffs gäben, 1 Gl. 20 β.“

„Den 28. dito dem Hauß Jost Rhid vnd Jeger von Underwalden Speißgält gäben, 2 Gl.“

1656, 1. April. „Gab ich dem Caspar Janzer vnd seinen Gespanen, so dem Wolff nachgangen gan Jagen ein Rhäß vmb 3 Gl. 10 β.“

3. April. „Dem Hauß Jost Rhiden vnd seinem Gespanen von Underwalden wägen Wolff Jagenß an einem Räß gäben 3 Gl. 10 β.“

16. April. „Item als man in Muotathal den lang geiägten old vmbglückhafftigen Wolff gefangen oder von den Muotenthalleren geschossen, deß Jacob Hedigers Selligen Sun, so daß Botenbrot gehöüschet, ein spanische Dublen gäben, ist 7 Gl. 20 β.“

18. April. „Item dem Bajchy Blaser vnd Jungen Schelbrät vß dem Muotathall, so den Wolff geschossen, vß Befälch der Oberkeit lut alten Bruchs 10 Kronen Bargäldt gäben, ist 20 Gl.“

„Glicher Gestalt gab ich einem noch 2 Kronen, ist 4 Gl., deme der den Ehrsten Schuß gethan hat, ihme auch bar zalt 4 Gl.“

13. Mai. „Ditto zallen ich dem Bajchy Steiner, Janthräger, daß Ehr den Wolff vßgeschunden, 23 β.“

1. Juni. „Mit dem Jörg Rhäß vß dem Muotenthall abgrächnet, waß bey ihme wegen deß Wolffs vßgangen ist, 31 Gl. 32 β, vnd ist jeyn Arbeydt namlich bis dato 5 Gl. 10 β auch abgrechnet. Den 3. Brachet deß 56 Jahrs gab ich ihm Jörg 1 Saum Wein, hat 9 Übermaß, jede 12½ β, thut 21 Gl. 22 β 3 a. Rest ihme noch 10 Gl. 9 β 3 a., hab ihme dem Jörg mit Wein vnd Rhäßen vßzalt, 31 Gl. 32 β.“

3. Juni. „Gab ich dem Peter Heinrich Bätshart 3 Gl. 5 β, mehr 2 Gl. Gält, vß Rechnung daß Ehr dem Wolff mit einer gschuplen Geiß nachgangen, Gott wolle, daß vñß Glück, wo Gott so guet seie, daß Ehr ime jange.“ ¹⁾

Der Rat von Einsiedeln verfügte den 29. März 1656 einen Bittgang nach Berg und erkannte, man solle in allen Vierteln

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659.

„außspächer“ schicken, um vorläufig den Aufenthalt des Wolfes zu rekonoszieren:

„Daß man in allen fiertlen solle alle nacht 2 man schicken auf ihr allmeinden so wohl auch die Dorflüt. Willerzäll soll gornet sin Heinrich Fuchslin, Gutall Melt Kürzh . . . im Dorf Johannes Döslin, schriber Bisig usw.“ ¹⁾

In Schwyz blieb man auch in den folgenden Jahren von den Wölfen nicht verschont, wie aus folgenden Posten der Landesrechnung ersichtlich ist.

1657, 4. Januar. „Gab ich dem Marty Halbherr vnd Hanß Lienhard Schorno iedem 1 Gl. 20 β Daglon, daß Sene dem Wolff nachgangen, 3 Gl.“

„Den 4. Hornung gab ich dem Caspar Janzer, daß Ehr Brot im Iberg geschickt, wie man den Wolff geiagt, 7 Gl. 24 β.“

„Am 11. dito zalt ich dem Eigell vmb Brot, so Ehr in den iberg vff daß Wolffgiegt gäben, 2 Gl. 10 β.“

5. April. „Mehr gab ich dem Hanß Psüth oder Aberhart wägen Wolff Jagenß 1 Gl.“

„Den 23. Abriß gab ich dem Heinrich vnd Gills Bätshart, Paille Tschümperle vnd anderen an Brot vnd Rhäß, daß Seie dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 10 β.“

„Den 26. Abriß dem Heinrich Bätshart vnd den Wolff Jegeren gäben, Anthen zu Rhouffen, 1 Gl. 5 β.“

„Den 4. Maien zalt ich den Wolff Jegeren an Rhäßen vnd Gält, so dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 30 β.“

„Item den 14. Maien deß 1657. Jahrß hab ich mit Gfater Johan Lienhart Gasser abgrächnet, was bey Seim Vater für Zerung vffgangen wägen des Wolffs vnd sonst, 50 Gl. 38 β.“

„Den 5. Brachet zalt ich dem Peter Frankist Frischherß, daß Ehr Brot vff das Ehrste Wolffgiegt gäben, 25 Gl. 20 β.“

„Den 16. Jully deß Wlly Sigeristen zalt vmb Büchsenbulffer am Sattel vff daß Wolffgiegt, 1 Gl. 20 β.“

„Den 26. dito zalt ich dem Hanß Schibig, daß bey ime vff dem Wolff iagt vffgangen, 7 Gl. 20 β.“

¹⁾ Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

„Den 29. Cristmonat gab ich dem Marty Halbherr ab dem Sattel, daß Er den Wolff Jegeren Milch vnd Anken gäben, 3 Gl.“

30. Dezember. „Den Wolff Jegeren vmb Brot, da Seie Fallen gricht, 24 β.“

1658, 5. Januar. „Zalt dem Eilenvogt Horet (in Iberg), daß im Wolff Jagen vffgangen, 1 Gl. 20 β.“

2. April. „Item mihr ghören 12 Rhäp, so ich fürschinen Somer in dem Iberg vff das Wolff giegt gab, ieder 3 Gl., thuot 36 Gl., wie ich Eß in der Gemeinschafft guot gmacht, 36 Gl.“

3. April. „Dem Michell Eberly, daß Ehr noch alte Rächnung wägen deß Wolffs vnd anderß gehbüschet 95 Gl.“

„Dem Hanß Birchler beim Ochsen wägen Jegeren 7 Gl. 36 β.“

„Den 9. Abril gab ich dem Peter Heinrich Bättschart vnd sein Bruoder Gyllg Bättschart 1 Rhäp, 1 Luit, daß seye dem Wolff nachgangen, ist 5 Gl. 15 β.“

„Den 15. Brachet gab ich dem Heirech vnd Gyllg Bättschart, daß Seye dem Wolff vnderchidelich nachgangen, 4 Gl.“

1659, 25. April. „Gab ich dem Heinrich vnd Gyllg Bättschart vß dem Mutenthall an einem Rhäp vnd Gält, daß Seie dem Wolff nachgangen, 4 Gl. 10 β.“

„Den 2. Meyen hab ich wieder dem Heinrich vnd Gyllg Bättschart vnd Paulluß Gschümperly an Rhäsen vnd Gält gäben, daß Seie in dem Iberg dem Wolff gwachet, für 4 Gl. 16 β.“

9. Dezember. „Einem Boten von Einsidlen gäben, daß Ehr Brieff bracht wägen deß Wolffs, 30 β.“

25. Dezember. Dem Kirchenvogt Melchior Schnüriger am Sattel, „waß diß Jahr im Wolff Jagen . . . vffgangen“ (total 127 Gl.).

1660, 19. Januar. „Item ich zalt dem Heinrich Bättschart im Muotendall wägen Wolff Jagenß, da Ehr dem Wolff nacher geschickt worden, vnd solches in etlichen Malen im Iberg fürzert, 3 Gl. 5 β.“

3. März. „Item ich zalt dem Marty Halbherr, daß ime noch wägen deß Wolff Jagenß gehört hab, vß sein Befälch dem Marty Jach von eines Zinß Schüldly herumb zalt, 6-Gl.“

„Den 2. Abriillen deß 1660. Jahrß hab ich mit Herr Gsandten Melchior Fuchß abgerechnet, waß bey ime wägen Wolff Tagenß, Amptslüt, Dankdilly vnd anderst vffgangen ist biß dato, 80 Gl. 21 ß.“¹⁾

Den 14. Mai 1660 beschloß der gezeßene Landrat von Schwyz eine Wolfsjagd während zwei Tagen durch einen Ausschuß anordnen zu lassen, zu welcher Zeit in allen Gemeinden des Landes der Rosenkranz gebetet werden solle.²⁾

Den 1./11. Februar 1661 berichtete Hans Rudolf Körner, Metzger, seiner Obrigkeit in Zürich: wie er vernommen, habe Gilg Krieg im Altendorfer Berg letzten Montag (28. Januar) ob einem abgegangenen Haupt Vieh einen Wolf erschossen, welcher in der ganzen Nachbarschaft seit langem großen Schaden angerichtet hatte, so daß die Obrigkeit von Schwyz dem Erleger, so er Landmann, 100 Kronen, und einem Hinterlassen ebenfalls 100 Kronen und das Landrecht, oder falls er letzteres nicht wolle, 250 Kronen verheißen habe; ferner die in der March 50 Kronen, der Fürst und die Waldeute von Einsiedeln 60 Kronen, endlich auch die Höfe, Zug, Glarus, Gaster, Uznacherland auch ihre gewissen Anteile. Weil der genannte Gilg Krieg den Wolf angezeigt, seien ihm 60 Schützen zugegeben worden. Der Wolf sei am Dienstag nach Lachen, am Mittwoch nach Pfäffikon und Einsiedeln und ferners nach Schwyz geschickt worden.³⁾

Die Landesrechnung von Schwyz enthält folgende Ausgabenposten:

1661. „Den 13. Hornung hat Marty Gräzer daß Potenbrod von dem Wolff geheüßet, gab Im vß oberkeitlichem Befelch 8 Gl., für daß Roß vnd die Zerig 2 Gl., diut 10 Gl.“

„Mer zalt ich den 14. Hornung dem Gilgen Krieger vß oberkeitlichem Befelch, daß er den Wolff geschossen, 12 Gl.“

¹⁾ Schwyzzerische Landesrechnung 1655—1659.

²⁾ Dettling: Schwyzzerische Chronik, S. 82.

³⁾ Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

Im Jahre 1662 konnte auch in Einsiedeln ein Wolf erlegt werden und wurde das daherige Wolfsgeld auch im Lande Schwyz erhoben.

1662. „Den 10. May zalt ich vß oberkeithlichem Befelch den Augenstin Zingen, das er den Wolff geschossen, 24 Gl.“

„Mer zalt ich vß obigen Tag Herr Kirchenvogt Merchy (am Steinerberg) durch sein Wolffgelt, so ich in mein innemen gesetzt, lut seiner Ansprach vnd Rechnig 7 Gl. 10 β.“

„Den 14. dis zalt ich dem Gilg Kriegen noch vß dem Wolff gelt 16 Gl.“

Einnahmen:

1662. „Mer Herr Sibner Kiden Wolffgelt ingenomen, hat bracht 11 Gl.“

11. Mai. „Mer von Herr Kirchenvogt Merchy das Wolffgelt lut Zetels 7 Gl. 10 β.“

„Empfangen deß Lienhart Martis Wolffgelt, duot 4 Gl. 28 β.“¹⁾

Im September 1667 verausgabte der Landesfackelmeister „einem Solothurner, so Ein Wolffhaut vmher thragen, vs Befelch Hr. Landtammans 1 Gl. 5 β.“²⁾

1668/69 wurde in Muotathal ein Wolf gejagt:

„Dem Hr. Schützenmeister Ender (in Muotathal) vmb 2 Gämbschthier, 12 Thaglöhn wägen deß Wolffs vnd 9 Thaglöhn wägen des Vndergangs gägen Glaris, alles 22 Gl.“

„Dem Franz Betschart im Thal vnd einem Schelbrätt wägen dz sie Rhäs vnd Brodt vß dz Wolffgeiegt gäben, 15 Gl. 7 β.“

„Herren Jacob Schellbrätt zalt Ich wägen der Schachen wery vnd Wolffgeiegd 11 Gl. 15 β.“³⁾

Im Sommer des Jahres 1670 trieb abermals ein Wolf sein Unwesen und beschäftigte die Jäger von Schwyz, Einsiedeln, Höfe und Algeri, bis er endlich in Einsiedeln erlegt werden konnte. Über die verursachten Kosten gibt wiederum die schwyzzerische Landesrechnung Aufschluß.

¹⁾ Schwyzzerische Landesrechnung 1661—1664.

²⁾ " " 1667—1671.

³⁾ Ibid.

1670, 7. April. „Deß Rileuogt Schnüerigers Sohn (am Sattel) wägen Einer alten Ahuo, dem Wolff zebeithen, zalt 7 Gl.“

„Dem Martj Halbherr vnd Hans Baschy Schuoler, dz sy dem Wolff beizt, darby gewachet, vf Rechnig zalt Jedem 1 Louis, ist 4 Gl. 20 β.“

5. Mai. „Denen, so dem Wolff geluffet, über Abzug 4 Gl. 20 β, so schon verrächnet, vnd dan noch 2 Gl. 13 β, so sy by dem Mettler verzert, noch zalt vnd ist für Ihren 6 Jedem 5 Gl. gesprochen, 23 Gl. 7 β.“

„Als man den 9. Mey den Wolff geiagt, den Jägeren zu Wil Egerj Ein Thrunckh zalt, 4 Gl. 20 β.“

„Dem Melker Schnüriger, dz ehr wägen des Wolffs hin vnd wider geschickt, zalt 30 β.“

„Ihren 2, so der Ein vf Morfach, der ander vf Arth wägen Wolffgeiegt geschickt worden, 16 β.“

„Ihren 2 Knaben, so der Ein zum Thurn, der andere vf Brunnen wägen Wolffgeiegt geschickt worden, zalt 14 β.“

„Dem Baschi Ruostaller, dz man In Im Wolffgeiegt Nachtz zum Thurn geschickt, 15 β.“

„Dem Pfawenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt, dz dorten verzert worden, zalt 17 Gl. 20 β.“

„Dem Augustin Rümy dz Botten Brodt, dz sy den 16. Cristm. den Wolff geschossen, zalt 4 Gl. 20 β.“

„Noch einem anderen wägen des Wolffs vf H. Landtammans Befelch Botenbrodt, 2 Gl. 10 β.“

„Bs oberkheitlichem Befelch Herren Vogt Wijmann, denen so den Wolff erlegt, gäben 5 Cronen dem, so In vf der Beizi geschossen, 3 Cronen dem, so In vf dem Geiegdts Erschlagen, vnd 3 Louis denen, so gewachet, ist 22 Gl. 30 β.“

„Dem Drenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt zalt 16 Gl. 30 β.“

„Dem Michel Arienbüel (am Sattel), als man nach Wil Egerj gesin wägen des Wolffs, 4 Gl. 4 β.“

„Herren Landtuogt Mathis Stadler, dz Jekt in 3 Jahren vfgangen mit Zerung, Armen, Wolffgeiegt, alles luth spezifizierter Rechnung 485 Gl. 9 β.“

„Herren Jörg Gwerder, dz Ehr forderete, dz die so dem Wolff nachgangen, by Imme verzert, 2 Gl.“ ¹⁾

Den 18. Dezember 1670 wurde sodann vom schwyzerischen Landrat erkannt: Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verlegt und am folgenden Tage auf gemeinem Gejagt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier u. gd. Hh. heute überantwortet, mit untertäniger Bitte, man ihnen den Balg vor dem Rathause zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen möchte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch unsern der Enden habenden Auktorität weder in vergangenen noch künftigen Zeiten ohne jeden Nachteil. ²⁾

Auch im Jahre 1671 mußten in Einsiedeln wegen den Wölfen Wachen aufgestellt werden, welche bezahlt wurden. Der Rat erkannte, „daß man einem geben soll Eins tags 4 Bk.“ Darnach scheinen die Wachen auch tagsüber gehalten worden zu sein.

Wer zum Wachen nicht erschien, verfiel in Strafe, doch konnte man sich auch einen Vertreter dingen.

Den 11. April 1671 wurde auf einer Beize in Einsiedeln ein Wolf gefangen und dem Martin Steinauer als „Bötenbrodt“ ein „loiser“ vergünstigt. Den 9. Mai 1672 wurde ein Wolf gespürt, der viel Schaden anrichtete. Es wurde deshalb ein Kreuzgang nach Iberg angestellt. ³⁾

Das Tier anzulocken, wurde von den Wächtern „Beizi“ gelegt. „Mariz Steinauer wirth zur Red gestellt wegen daß ihrer zwen den Wolf gewachtet haben und der wolf noch bei der Beizi gewesen sei und er des wolfs gewahr worden und in der Jörg Bisigen Haus ihnen gelofen und ein Rohr genommen und nach dem wolf geschossen und von der Beizi verjagt, hat sich veranthwurtet.“

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671.

²⁾ Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Die Wache, der es gelungen, den Standort des Tieres auszufundschaffen, hatte strenge Ordre, sofort an den Waldstattrat Rapport zu erstatten, auf den hin sodann von Obrigkeit wegen die allgemeine Jagd auf das Untier angeordnet wurde.

„Withers soll man“, verfügt der Rat vom 9. Mai 1672, „in allen Biertheln ale morgen luogen wo er etwa gefest oder gechehnt habe, so sollent sie daß alsbald des obrigkeith anzeigen; wann dann die obrigkeith für gouth finde, daß man jagen solle, so sollent alsdann die Waldblith gehorsam sin.“¹⁾

Der Landesjockelmeister bezahlte auf Befehl des Landrates von Schwyz den 23. Juni 1674 den Abgeordneten der Gemeinde Menzingen wegen einem geschossenen Wolf eine Beisteuer von 9 Gl., ebenso den 9. Juli 1675 dem Kaspar Schuhmacher von Reichenburg wegen einem erlegten Wolf 4 Gl. 20 β.“²⁾

Wie bei jeder wichtigen Handlung unsere Vorfahren einen religiösen Akt vorauszuschicken pflegten, so wurde auch vom Räte der Waldstatt Einsiedeln, wenn ein Wolf signalisiert wurde, ein solcher angeordnet, wie bereits oben gemeldet wurde. Dieser bestand in der Vornahme eines Kreuzganges, der regelmäßig nach Iberg abgehalten wurde, allwo der hl. Johannes als Fürbitter in dieser Gefahr in besonderer Verehrung stand.

„Bracht vor,“ sagt das Ratsprotokoll vom 14. Juni 1676, „herr vogt, wie daß ein Wolf dem Baschin Gyr ein rind angriffen, ob man denselbigen jagen solle oder wie man selbigeß angriffen wolle. Ist Erkennid, daß man einen Crückgang in Iberg thuon solle, damit durch deß fürbit Sauftt Johannes das Unthier abgewendt werde.“

Solche Kreuzgänge abzuhalten, wurde im Räte mehrmals beschlossen und solche sonder Zweifel auch ausgeführt.³⁾

Den 22. November 1876 verordnete der Rat, daß in jedem Viertel Leute bestimmt werden sollen, dem Wolfe „Beizen zu legen“ und daß jede Nacht bei den Beizen gewacht werden solle.⁴⁾

¹⁾ Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.

³⁾ Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

⁴⁾ Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bez. Archiv Eins.

Im Juli 1676 bezahlte der Landesseckelmeister von Schwyz „etwelchen zuo Arth, daß sy dem Wolff Gruoben gemacht und Ein Zeit lang Fallen gericht haben 25 Gl.“¹⁾ Im Januar 1679 wurde in Muotathal von Melchior Betshart ein Wolf erlegt. Als Schußgeld erhielt er 20 Gl.²⁾ Den 31. März 1687 erhielten acht Männer von Ageri wegen einem geschossenen Wolf 8 Louis oder 18 Gl.³⁾ 1698 wurde in Einsiedeln ein Wolf erlegt:

„Den 19. Hornung vß Befelch der Oberkeit Einem Einsidler Bottenbrodt 2 Thlr. geben, daß der Wolf geschossen seye, 4 Gl. 20 β.“

„Item daß Ein Gefäßner Rath erkennt, von Oberkeits wegen, demne so den Wolff geschossen, vß dem Landtseckell zuo geben 15 Cronen = 30 Gl.“⁴⁾ Die Wolfshaut wurde am Rathhause in Schwyz aufgehängt: „Item dem Schmidt Schoren, wegen der Eysen Ketten zum Wolff am Rathauß, zalt 1 Gl.“⁵⁾

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 20. Dezember 1700:

„Es wurde vor gewisser Zeit ein Wolf geschossen. Den Jägern, welche eine Gabe verlangen, wird gute Vertröstung gegeben.“⁶⁾

Über einen im Jahre 1724 in Entthal erlegten Wolf enthält die schwyzerische Landesrechnung folgende Posten:

„Den 12. Hornung dem Zachriß Kürzi von Einsidlen wegen geschossenem Wolff im Entthal aus oberkeithlichem Befelch wegen dem Schuß dz oberkeithliche Regal zalt, 25 Gl.“

„Dem Hr. Statthalter Fr. Rudolff Fuchs samt 3 anderen von Einsidlen, so den Wolff auf Schwyz gebracht, sambt einem Pferd, 2 mahl, sambt einem Colatz, Zehrung, zalt 4 Gl. 36 β.“

„Dem Leüsser von Einsidlen, als er dz oberkeithliche Schreiben wegen dem Wolff überbracht, für dz Bottenbrodt zalt 1 Gl. 5 β.“

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.

²⁾ „ „ 1680—1682.

³⁾ „ „ 1682—1687.

⁴⁾ „ „ 1692—1698.

⁵⁾ „ „ 1698—1704.

⁶⁾ Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1684—1704. Bezirksarchiv Einsiedeln.

„Dem Michel Erler für den Wolff aufzuzeichnen zalt 12 β.“

„Zweyen Knaben, dz Wolff fleisch in den Uetenbach zuo tragen, zalt 5 β.“

„Dem Meister Alois Hithlin, die Wolffshaut zuo beizen vndt auszufüllen, zalt 3 Gl.“ ¹⁾

Den 27. März 1726 wurde zwei Fremden wegen einem jungen gefangenen Wolf ein „Stürclin“ von 1 Gl. bezahlt. ²⁾ 1736 wurde in Arth ein Wolf erlegt:

„Den 4. Hornung zahl ich den 11 Schützen vnd dem Fuohrman von Arth, so den Wolff vff Schweiß gebracht, Jedem 20 β vß oberkeithlichem Befelch, 6 Gl.“

„Item das oberkeithlich gewohnte Schußgelt, 25 Gl.“

„Dem Kürsener Joseph Martin Gruober für die Wolffshutt zu lidenen 5 Gl.“

1737, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff aufzuheffen 3 Gl. 26 β.“ ³⁾

Dem Jakob Michel aus dem Sarganserland wurden den 29. Mai 1739 wegen einem erlegten Wolf 1 Gl. 5 β, und den 4. März 1742 zwei Männern von Glarus wegen einem solchen 2 Gl. 10 β aus dem Landesfackel bezahlt. ⁴⁾

Auf eingelegten Bericht, daß in Iberg ein Wolf sich befindet und großen Schaden unter dem Schmalvieh anrichte, wurde den 17. Mai 1746 vom Landrat erkannt, daß 25 Mann von Iberg auf die Jagd gehen sollen. Es solle publiziert werden, daß für die Erlegung den Wolfes 25 Gl. vom Lande und die altgewohnte Auflage von 1 β von jedem Pferd und Kinderhaupt und 1 Rp. von jedem Stück Schmalvieh bezahlt werde. ⁵⁾ Den 2. Juni wurde wegen der Wolfsjagd in Iberg erkannt, daß man es bei der Publikation wolle bewenden lassen; wenn aber etwas Neues sich ereignen würde, soll dem Räte überlassen sein, die nötigen

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1722—1728.

²⁾ „ „ 1734—1738.

³⁾ „ „ 1734—1738.

⁴⁾ „ „ 1734—1742.

⁵⁾ Ratsprotokoll 1740—1746, Bezirksarchiv Schwyz.

Anordnungen zu treffen.¹⁾ Den 15. Juni wurde auch vom Räte in Einsiedeln eine Treibjagd auf Wölfe angeordnet; im Dorfe und auf den Vierteln wurden Schützen bezeichnet.²⁾ Den 13. November bezahlte der Landesfackelmeister von Schwyz „dem Hr. Landtuogt Bättschart wegen Wolffgeiegt durch Jos. Marty für die Jäger laut Bewilligung ohne die Uerte in Einsidlen 17 Gl.“

„Item für 11 Jäger in Einsidlen wegen der Wolfsjagd ein Nachtesfen und morgens Kollaket lauth Rechnung 22 Gl. 35 β.“

„Dem Rathsherr Marty (in Schwyz), wegen dem Wolf aus obrigkeithlichem Befehl in Iberg und deswegen 3 Tage versäumt, 4 Gl. 20 β.“

Wie bereits oben gesehen, wurde das Schußgeld für einen Wolf von 20 auf 25 Gl. erhöht; 1747 wurde dasselbe ausnahmsweise auf 50 Gl. festgesetzt:

1747, 5. März. „Dem Anton Bolfing und Interessierten wegen geschossenem Wolf das für diesmal von der Obrigkeit verordnete Schußgeld bezahlt, 50 Gl.“

„Dem Josef Martin Gruber, Kürschner, für den Wolf auszuziehen, zu beizen und in den erforderlichen Stand einzurichten, 6 Gl.“³⁾

Vom schwyzerischen Landrat wurde den 29. Februar 1748 das Schußgeld für einen zu erlegenden Wolf auf 50 Gl. festgesetzt, ohne die Auflage vom Vieh. Nach glücklicher Erlegung des Wolfes wurde den 5. März erkannt, daß den Jägern 50 Gl. aus dem Landesfackel und von jedem Stück Pferd und Rindvieh 1 β, von jedem Stück Schmalvieh aber 2 β gebühre, übrigens solle die Auflage vom Vieh verschwiegen werden; wenn der andere Wolf auch erlegt werden könne, sollen ebenfalls 50 Gl. Schußgeld bezahlt werden.⁴⁾

Dem Balthasar Jauch von Uri, der einen Wolf daselbst geschossen hatte, wurde den 4. Juli 1772 ein Schußgeld von

¹⁾ Ratsprotokoll 1742—1747, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ Sessionsprotokoll 1745—1754. Bezirksarchiv Einsiedeln.

³⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1747—1749.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1747—1749, Bezirksarchiv Schwyz.

einer Schiltidublonne aus dem Angstergeld abzugeben erkennt.¹⁾ 1784 wurde denen von Pfävers wegen einer erlegten Wölfin ein Schußgeld von 3 Gl. 10 Schl. entrichtet. Ebenso bezahlte der Landesjockelmeister dem Jos. Anton Müller von Käfels den 25. Januar. 1794 wegen einem erlegten Wolf 13 Gl.²⁾

Den 11. Mai 1811 erkannte der Landrat: Rückfichtlich des hin und wieder in unserm Land verspürten Untiers, so ein Wolf sein soll, soll in Iberg, Muotathal, Morischach und Riemenstalden publiziert und jedermann bei seinem Vaterlandseid aufgefordert werden, allfällige Spuren oder die Entdeckung dieses Tieres sogleich dem Kirchgangsvorsteher anzuzeigen, wo alsbald Jagd auf dasselbe gemacht werden soll.

In der Ratsjitzung vom 19. Mai wurde die Anzeige gemacht, daß Bot Blasers Sohn gestern auf dem Stovs im Fronthal ein fremdes, unbekanntes Tier von der Gestalt eines Wolfes oder Luchses gesehen habe, welches sich ihm soweit genahrt habe, daß er sich getraut hätte, mit einem Stein über dasselbe hinwegzuwerfen. Als er aber in seiner Arbeit mit Hagen fortgefahren, habe sich das Tier wieder entfernt. Auch habe man vernommen, daß es unter den Schafen wiederum neuen Schaden angerichtet habe. Es wurde hierüber erkannt, den Blaser vorzubernfen, der nach ernstlicher Ermahnung, die Wahrheit zu reden, obigen Bericht bestätigte. Es wurde sodann für ratsam befunden, 16—18 Jäger sofort dahin abzusenden, denen ein billiger Tagelohn bezahlt werden solle. Die angrenzenden Kirchgänge sollen auch Leute aufbieten und in Bereitschaft halten, auf den ersten Wink zu erscheinen. Die nähern Anordnungen zu treffen wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus Landammann Schuler, Landesjockelmeister Reichlin, Ratsherr Fischlin und Ratsherr Marty. Auf ersten Aviso sollen aus den verschiedenen Kirchgängen etwa 60 Mann ausgezogen werden.

Auf Einfrage des Landesjockelmeisters wurde den 25. Mai erkannt, es solle den abgeordneten Jägern, welche am Montag

¹⁾ Ratsprotokoll 1771—1772, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ " 1793, " "

auszogen und erst am Dienstag zurückkamen, jedem 1 Gl. 10 β, denen aber, welche am Sonntag abgegangen und gleichen Tages wieder zurückgekommen, jedem 1 Gl. nebst den Zehrungskosten von etwa 5 Gl. von Bezirkswegen bezahlt werden.

Dem Dominik Gwerder in Morischach wurde den 15. Juni wegen angeblicher Beschädigung an Schafen durch ein Raubtier vom Räte bewilligt, daß ihm der Bannwart im Stooswald zwei Buchen anweisen möge.¹⁾ Diese letzte Wolfsjagd scheint also resultatlos verlaufen zu sein.

* * *

Die B ä r e n werden heutzutage mehr aufgebunden als erlegt, doch waren auch sie in frühern Zeiten keine ganz seltene Erscheinung in unsern Gegenden. Zahlreiche Funde beweisen, daß in der Urzeit der Bär ein stehendes Raubtier im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz war, jetzt erinnern nur mehr Ortsnamen und Archivalien an seine einstige Existenz. Es gestaltet sich deshalb die schwyzerische Bärenchronik ziemlich kurz.

Freitag vor Mitte März 1556 wird mit Statthalter Ulrich Hunger in Lachen abgerechnet wegen den Kosten, die bei ihm um Schenkwein an die von Zug und von Einsiedeln daraufgegangen sind, da meine Herren (der March) gejagt haben. Am Fronleichnamstag 1556 erfolgt Abrechnung mit Statthalter Hunger über die bei ihm aufgelaufenen Kosten der Bärenjagd, bei Anlaß der Landsgemeinde und der Rechnungsablage.²⁾

Von einer weitem Bärenjagd im Jahre 1556 erhalten wir Nachricht in der schwyzerischen Landesrechnung:

1556. „Item vß gen xxiiij Bagen vñ zwen Räß den Jegeren, die dem Bären nach sind gangen.“

„Item vß gen viij β einer Frouwen, hett Bärengaren gan Muthathal gfürt.“

„Item vß gen vj β vom Bärengaren vß Muthathal zefüren.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1810, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ Landesrechnung der March 1521—1566, Fol. 38 a und 41 a. (Mitteilung von J. B. Kälin.)

„Item vß gen vij lib. vij β iiij a. Hans Müßler im Thal, hend die verzertt, die dem Bären nach sind gangen, weißt Hans Büller und Vogt Bürgler.“

Im gleichen Jahre wurde in Alpthal ein Bär erlegt:

„Item vß gen vj lib. vj β vm dry Räß Im das Alpthal, wie man hett wellen den Bären jagen.“

„Item vß gen xv Gl. Vogt Bürgler, denen die den Bären gfangen hend.“

„Item vß gen xv Gl. denen von Einsiden von des Bären wegen, him Jeronimus Würener.“

„Item vß gen vj β dem Spittalmeister, hett Bären Garen gfürtt.“

„Item vß gen iij lib. den Pfisteren vm Brodt dem Bären nachgschickt.“

„Item vß gen xij β Uly Müller, hett das Bärengaren vß dem Alpthal gfürtt.“

„Item vß gen iiij β Paulj Schübell vm ein Mas Wynden die hend dz Bärengaren ghallten.“¹⁾

Bekanntlich sind die Barentagen eine Delikatesse; das übrige Fleisch schmeckt wie zartes Rindfleisch. Dasselbe scheint auch in Schwyz geschätzt gewesen zu sein. Im Jahre 1598 bezahlte der Landesfackelmeister „ij lib. ein Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen.“²⁾

Das Bärengarn, welches man wahrscheinlich auch zu den Wolfsjagden benützte, wurde 1627 ausgebeßert:

„Dem Seiler um ein Glockenseil und von Bären Garen 14 Gl. 34 β, und sind 25 Gl. abgezogen von seinem Fehler.“³⁾

Im Herbst 1632 wurde ein Bär in der Gegend von Steinen verspiirt:

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ „ „ 1592—1603, „ „

³⁾ „ „ 1624—1643, „ „

„Einem Boten nach Arth und Steinen wegen dem Bären,
20 β.“

„Dem Melchior Anna, daß er 4 Tag nach dem Bären aus-
zuspüren gangen, 1 Gl. 20 β.“ ¹⁾

Eine fernere Bärenjagd wurde 1643 in Iberg veranstaltet:

„Dem Rochus Ehrler, daß die Bärenjäger bei ihm verzehrt,
und Verchlohn, 58 Gl. 10 β.“

„Um Brot den Bärenjägern 1 Gl. 32 β.“

„Dem Bernhard Fries um ein Gemüsch und Steinhühner
und daß er dem Bären nachgangen, 22 Gl. 20 β.“

„Dem Bartli Steiner in Iberg, daß er dem Bären nach-
gangen, 1 Gl. 20 β.“ ²⁾

Den 16. September 1648 wurde am Amselftock ein 5 Zentner
15 π schwerer Bär erlegt.

Der schwyzerische Landesseckelmeister verrechnete 1649 noch
einen daherigen Posten:

„Item es bezahlt mir Petter Stamm von Obbergroß in
Einsiedlen an minen Zinsen in, dz ehr den Jegeren, als
sie den Bären gejagt, an 7 Rhejen und etlich Stein
Aufhen dargethan, 22 Gl. 20 β.“ ³⁾

Über die Jagdkosten verhandelte der Waldstatttrat Einsiedeln
den 14. Mai 1649:

„Witer ist ein Anzug beschäcken wägen Bären jegeren, daß
sy ir lidlohn begären, auch dessen von nöthen syn. Ist erkündt,
das vogt Källi, Stadthalter Ruostaller, Ir fürstlich gnaden brichten
solli; auch sy biten, das man solcher Kosten uf dem gästlig Bärge
[= Gästlingsberg, jetzt Altberg] seckel old anderen secklen ußerhalb
wastlütten seckel gäld wärde lesen dürfen.“ ⁴⁾ Den 3. Oktober 1650
wurde wiederum vor Rat wegen den Bärenkosten verhandelt. ⁵⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ " " 1624—1643, " "

³⁾ " " 1649—1654, " "

⁴⁾ Ratschlagbuch, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.

⁵⁾ Ratsprotokoll 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Über die Bärenjagd am Ruffberg und in Muotathal 1663 meldet die Landesrechnung:

„Den 5. July zalt deß Haupß Melkior Fachen Frau vñ Brod zuo dem Beren geiegt, 2 Gl. 8 β.“

„Mer zalt den 6. Jully den Jegeren vñ dem Ruffberg ein Zigermall, 2 Gl.“

„Den 21. Jully zalt ich des Martin Beticharts Frau, daß sey Brod zuo dem Beren geiegt in das Muotathal geben, 1 Gl. 26 β.“

„Den 21. Herftm. zalt ich deß Müller Keßlers Son vñ Brod vñ das Beren geiegt, 2 Gl. 10 β.“

„Den 1. Weimm. zalt dem Michell Eigell vñ Brod vñ das Beren geiegt, 2 Gl. 5 β.“

„Den 6. Hornung (1664) zalt dem Hr. Schützenmeister Haupß Föhn, daß er Rheß vñ daß Beren geiegt dantan, duot 3 Gl. 15 β.“

„Mehr zalt des Adam Föhnen Sohn, daß er 2 Saum Brod für den Beren in daß Muotentall geführt hat, duot 1 Gl. 5 β.“

„Mehr Hr. Schützenmeister Ender vñ Hr. Schützenmeister Föhn im Talt vñ die Tagelohn, so die Herren 7 [Siebner] Juen wegen des Beren zuo gesprochen, zalt 9 Gl.“¹⁾

Den 26. Mai 1668 bezahlt der Landesseckelmeister Karl Büeler „dem Hr. Schützenmeister Hans Jakob Föhn Ein alte Ansprach wägen dz ehr vñ dem Bären geiegt 3 Rhäs dargethan 9 Gl.“²⁾

Dem Bären fällt das Gehen auf den Hinterbeinen viel leichter als dem Affen, daher wurde er, zum „Tanzbär“ abgerichtet, schon früher häufig durch Polacken herumgeführt. Bereits 1669 war ein solcher in Schwyz zu sehen: „Einem Mann, so Ein Bären geführt, vs Befehl Hr. Landtammans 9 β.“³⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ „ „ „ 1667—1671, „ „

³⁾ „ „ „ 1667—1671, „ „

Den 13. Juli 1705 „hat ein ganze Walldtstatt Einsiedlen auß Befelch unßern gnädigen Hrn. und Obern von Schwyz ein Berren gejagt, aber nichtß angetroffen.“ ¹⁾

Im Jahre 1706 trieb in Iberg ein Bär sein Unwesen und wurde auf denselben Jagd gemacht:

21. März. „Dem Hr. Pfarrer in Iberg wegen des Bären-
ggägdß zahlt 21 Gl. 30 β.“

„Dem Hans Melchior Köplin, Sigrift in Iberg, daß er wegen dem Berengiegt nach Einsiedeln und Schwyz geschickt worden, zahlt 1 Gl. 20 β.“

„Den Jegeren, die den Bär ausgehn sollen, dem Jos. Beeler zahlt 1 Gl.“

„Dem Hans Jakob Steiner, daß er nach Einsiedeln wegen dem Bären, 30 β.“

„Dem Jos. Martin Zunderbigin, daß er wegen dem Bär an Thurn, Steinen und Arth gewesen, 1 Gl.“

8. Mai. „Dem Hans Jörg Betshart zahlt, daß er dem Bären nachgegangen, 1 Gl. 20 β.“

„Dem Jörg Betshart im Thal wegen der Bärenjagd 2 Gl. 10 β.“ ²⁾

Da ein Bär auf der Haggennegg verspürt worden war, erkannte der Landrat den 7. April 1716, daß niemand ohne „Arant und Loth“ dort passieren solle; bei sicherem Bericht, wo er sich aufhalte, werde in Schwyz die große Glocke geläutet, alsdann habe man sich zur Jagd einzufinden. Das Schußgeld wurde auf 100 Dukaten festgesetzt. ³⁾

Meister Peh fand jedoch für gut, das ungastliche Land zu verlassen. Hingegen erschien den 30. April 1716 Dominik Sidler obrigkeitlich zitiert vor dem Rat in Schwyz, weil er ausgesagt hatte, wenn man wüßte was er, würde man den Bären nicht mehr jagen. Er habe gehört, daß P. Gall zu Einsiedeln gesagt habe, es seien daselbst drei Häuser, seien lauter Hexen darin;

¹⁾ Ratsprotokoll 1704—1714. Bezirksarchiv Einsiedeln.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1710.

³⁾ Ratsprotokoll 1712—1728.

item daß ihm vor acht Jahren beim Bären zu Einsiedeln im Beisein seiner Schwester begegnet, daß drei Weiber nachts nach 11 Uhr zum Fenster in die Stube hineingekommen zc. Es wurde hierüber erkannt, daß er Gott, die Obrigkeit und die Beleidigten um Verzeihung bitten, in 19 Gl. Buße verfällt sein und ein Jahr lang alle Seelensonntage beichten und kommunizieren und dem Landammann den Beichtzettel bringen solle. Er solle seine leichtfertigen Reden wieder zurücknehmen und im Falle er wieder mit dergleichen Sachen kommen würde, solle er wirklich in den Turm erkannt sein und examiniert werden. Es wurde auch den Beleidigten ihr Recht gegen ihn vorbehalten.¹⁾

Große Aufregung, Mühe und Kosten verursachte ein Bär im Lande Schwyz im Jahre 1735. Im Mai dieses Jahres sahen Geißbuben im Bisisthal einen Bären und machten Anzeige. Es wurden sodann 26 Jäger dorthin geschickt und jedem für je zwei Tage 1 Gl. 10 β Lohn zuerkannt. Es zeigten sich jedoch keine frische Spuren und man vermutete, daß er sich voraussichtlich den Urneralpen zugewendet habe. Der Rat beschloß deshalb den 16. Juli, Uri und Glarus schriftlich zu ersuchen, bei Auffindung dessen Spuren ihm Kenntniss zu geben, an welchem Tage man eine allgemeine Landesjagd aufstellen wolle. Siebner Suter solle der Obrigkeit sofort Bericht geben, wenn etwas Neues sich zeigen sollte.

Den 23. Juli wurde dem Räte eröffnet, daß der Bär im Böldmerwald hin und wieder verspürt worden sei, letzterer sei aber zu weitschichtig, als daß eine allgemeine Landesjagd von Erfolg sein könnte. Es wurde verfügt, daß sechs tüchtige Jäger, wohl versehen, während drei Tagen und Nächten das Tier aufsuchen und eilends berichten sollen, wenn eine Landesjagd vonnöten sein möchte. Für die Nächte soll den Jägern ein „ehrlicher Lohn“ gegeben werden. Das Mähen des Wildheues wird indessen bis Montag über acht Tage (den 1. August) untersagt.

Über abgelesenes Zeugnis von Jos. Anton Funderbigin aus dem Muotathal wegen dem Wolf erkannte der Landrat den 27. Juli;

¹⁾ Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

daß die Sache eingestellt sein solle bis auf weitem Bericht der ausgesandten sechs Jäger. Auf abgehörtes Referat von Schützenmeister „Bremi“ wegen dem Bär, daß man nichts Besonderes verspürt habe, als daß an einem Orte ein Schaf aufgezehrt und an einem andern Orte eine frische Spur gefunden worden sei und daß anstatt den verordneten sechs nunmehr vierzehn Jäger „gereiset“ seien, wurde die Angelegenheit an den geessenen Rat geschlagen.

Den 30. Juli wurde den sechs verordneten Jägern: Bernhard Betschart im Otten, Anton Schelbert, Franz Schelbert im Tschalum, Franz Schelbert des Martin sel., Franz Betschart „der Giger“ und Karl Föhn, jedem täglich 20 β Lohn gesprochen. Ratsherr Betschart als „Befehlshaber dieses Volkes“ soll einen Taglohn von 1 Gl. beziehen, und sollen sie ihr Bestes tun. Wenn dann von diesen Jägern sicherer Bericht wegen dem Bären eintrifft, sollen sich 200 Männer aus den Kirchgängen auf die Jagd begeben, nämlich 40 von Schwyz, 30 von Arth, 20 von Steinen, 20 von Sattel, 20 von Brunnen, 10 von Morischach, 40 von Muotathal, 10 von Lauerz und 10 von Iberg. Als Jägermeister über diese 200 Mann wurden Landvogt Aufdermaur und Heinrich Ludwig Reding ernannt. Bis Donnerstag soll die bereinigte Liste der ausgehobenen Mannschaft der Obrigkeit eingereicht werden und jeder mit gutem gezogenem Rohr, Bajonett und genügendem Kraut und Lot sich bereit halten, um beim ersten Glockenzeichen nach Muotathal abzumarschieren. Alsdann sollen die Jäger den Befehl der obrigkeitlichen Jägermeister vernehmen und deren Kommando durchaus gehorjam sein.

Nachdem die sechs Jäger den Böldmerwald und die Mähren „ausgejagt“ hatten und der Bär gegen das Bisisthal hinab verspürt worden war, wurde den 3. August denselben befohlen, fleißig Objsorge zu tragen. Es sollen auch in allen Hütten ein oder mehrere gute, gezogene Gewehre sich vorfinden und bei Tag und Nacht fleißig Wache gehalten werden. Wenn Gefahr in Verzug ist, soll dem geessenen Rat überlassen sein, zu disponieren.

Inzwischen wurden auf der Glattalp zwei Stück Vieh durch den Bär getötet und das eine hievon fast ganz aufgefressen.

Der Rat erkannte deshalb den 25. August, daß demjenigen, welcher dieses Untier erlegen und der Obrigkeit zu Handen stellen werde, 100 Thaler bar bezahlt werden sollen.

Die Jäger verlangten den 10. September Interpretation dieses Beschlusses, ob die 100 Thaler ohne die gesetzte Auflage auf das Vieh bezahlt werden, oder ob es freistehe, anstatt des Geldes die Auflage zu beziehen. Der Rat erkannte, es solle denjenigen, welche den Bären erlegen werden, freistehen, die 100 Thaler zu beziehen, oder die Auflage zu nehmen und hievon dem Lande 100 Gulden an die Kosten zu bezahlen.¹⁾

Endlich gelang es den 28. Oktober, den Bären zu erlegen, worauf derselbe unter dem Jubel der Bevölkerung von Muotathal nach Schwyz auf „den öffentlichen Platz“ geführt wurde. Abgeordnete von Muotathal machten in der Ratsitzung vom 5. November Vorstand und brachten vor, daß sie mit zahlreichem Volk, großer Mühe, Versäumnis und Kosten öfters dem nunmehr erlegten Untiere nachgesetzt seien, bis sie endlich das Glück gehabt hätten, dasselbe durch einige wohlgezielte Schüsse zu töten. Sie verlangten ein schriftliches Zeugnis und ersuchten, man möchte ihnen zur Erlangung der in solchen Fällen jederzeit gewohnten Auflage behilflich sein, da durch die glückliche Erlegung dieses schädlichen Untiers unser Land und Botmäßigkeit, wie nicht minder die Nachbarn, vor fernerm Schaden bewahrt worden seien. Es wurde vom Räte erkannt, daß alle Landleute, Beisassen und Einwohner unseres Landes, wie auch alle unsere Angehörigen in der Landschaft March, in der Waldstatt Einsiedeln, Höfe und Rüßnacht, diesen glücklichen Schützen und Jägern die Auflage, nämlich von jedem Stück Pferd und Rindvieh $\frac{1}{2}$ Bagen, von jedem Stück Schmalvieh 2 Angster, bar bezahlen sollen. Diejenigen, welche von diesem Raubtiere an Pferden oder Rindvieh beschädigt worden sind, sollen von dieser Auflage befreit sein. Zugleich wurde erkannt, daß im Falle der eine oder andere die Anzahl und Gattung seines Viehes nicht der Wahrheit gemäß angeben würde, das verschwiegene Vieh

¹⁾ Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

zu obrigkeitlichen Händen gezogen und der Fehlbare je nach den Umständen noch mit fernerer Strafe belegt werden solle.

Den Abgeordneten von Muotathal wird ein Empfehlungsschreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus bewilligt. Uri hat einem Privaten, der die Erlegung des Bären dort angezeigt hat, 2 Thaler gegeben, Glarus einem Boten desgleichen 6 Kronenthaler.

Wegen dem erlegten Bären wurde folgende Verfügung getroffen. Die Haut soll an dem Rathause in Schwyz aufgehängt werden. Von dem Fleisch soll durch jemand aus dem Muotathal „ein hinterer Lyd“ zur Bezeigung guter Nachbarschaft Ihr fürstl. Gnaden von Einsiedeln überschickt werden; das übrige Fleisch soll den Herren des Rates abgegeben werden, welche hievon verlangen werden.

Vom Abt von Einsiedeln wurde denen aus dem Muotathal sowohl wegen der Auflage als für die Verehrung 100 Gulden gegeben.¹⁾

Diese Bärenjagd verursachte dem Lande bedeutende Kosten. Landesjockelmeister Franz Xaver Wübrner berechnet dieselben wie folgt:

„Item die Kosten, so ich von Lands wegen vß oberkeithlichem Befehl wegen dem Bären gehabt, als		
Erstlich vß oberkeithlichem Befehl im Ersten		
mahl den 25 Schützen, so in das Muotathal abgeschickt worden	33 Gl.	16 β.
Mehr, da 42 Schützen send abgeschickt worden, für 3 Täg Jedem 20 β,	63	„ — „
Für Hr. Landt Vogt Murer und Spitalherr		
Gasser Jedem 3 Tag a 1 Gl.	6	„ — „
Mehr für 2 Täg den Muotathalern, an der		
Zahl 14, 30 β zalt,	21	„ — „
Item den armüetigen an Brod	3	„ — „
Mehr den Rathsherren, so mihr die Rächnung		
abgelegt, Zehrung,	1	„ 36 „

¹⁾ Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

Mehr Leonard Ulrich 2 Tag, Antoni Ulrich 2 Tag, Leonard Betscharth, Müller, 1 Tag, in allem 64 vnd ein halben Tag, für Jeden 20 β; item dem Peter Heinzer 30 β, dem Franz Schelbrett des Martis sel. 2 vnd ein halben Tag, dem Rathsherr Sebastian Heinrich Betttscharth sambt seinem Sohn bezahlt	37 Gl. 30 β.
Dem Joseph Bizener vnd seinem Anächt für 8 Tag zahlt	4 " — "
Dem Melchior Betttscharth ab Morischach Vottenlohn	— " 20 "
Dem Michel Ehrler 1 Tag	— " 20 "
Item Hr. alt Landschekhellmeister Hediger die Ürtin für die 7 Hh. Rätb vß dem Muoththal a 25 β, vnd 59 Schützer a 20 β, wie selbe den Bär alhero gebracht, zalt	33 " 35 "
Mehr Hr. Dorffvogt vnd Richter Hediger für 31 die Ürtin an selbem Tag zalt a 20 β	15 " 20 "
Item die Bärenhutt zu lidernen, dem Kürsener Joseph Martin Gruober zalt	10 " — "
Item dem Antoni Gämbsch, für den Bär vß-zeschinen	2 " 10 "

1) Zusammen 232 Gl. 27 β

Der Bär wurde samt dem erlegten Wolf am Rathause aufgehängt:

1736, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff aufzuheuffen, 3 Gl. 24 β.“

„Dem Mstr. Mosi Hihlin vor Einem Jahr wegen dem Bär Ein geben, 4 Gl. 20 β.“²⁾

Vom Rat wurde den 12. Mai 1736 erkennt: „Der Bär soll unter das obere Klebdach gehenkt werden.“³⁾

¹⁾ Schweizerische Landesrechnung 1734—1738.

²⁾ Ibid.

³⁾ Ratßprotokoll 1734—1740.

Eine weitere Bärenjagd mußte 1744 angestellt werden, welche jedoch resultatlos verlief. Den 27. Mai wurde wegen dem in unserm Lande verspürten Bären vom Landrate erkannt, in alle Kirchgänge den Befehl zu senden, daß die große Glocke „bestellt“ und jeder ermahnt sei, sich mit einem Gewehre wohl versehen bereit zu halten, um auf das erste Glockenzeichen sich einzufinden und auf dem ihm anzuweisenden Posten zu erscheinen.

Weiter wurde den 30. Mai erkannt, daß 12 Mann ausgeschiedt werden sollen, den Bären auszuspiiren; sobald sie sichere Spur haben, sollen sie durch zwei Männer dem Räte Bericht geben, der dann die weitem Anordnungen treffen werde. Von den Jägern sollen sechs aus dem Muotathal und sechs von Schwyz genommen werden; unter den letztern sollen sich Karl von Euv und der Volzing befinden. Die Muotathaler sollen morgens um 3 Uhr sich in Schwyz einfinden und nach einlaufendem Bericht dann sich auf den anzuweisenden Posten begeben.¹⁾

An daherigen Landeskosten bezahlte der Seckelmeister:

„Den 14. Juni dem Dorfbogt Ehrler laut schriftlich überschiedtem Conto von Hr. Statthalter Reichmuth wegen dem Bär, für 14 Mann jeder 3 Tag, 32 Gl.“

„Dem Mstr. Xaver Sidler aus obrigkeitlichem Befehl den 28. Nov. 1744 für 36 Manen für jeden 1 Gl. 20 β wegen der Bärenjagd zahlt 54 Gl.“

„Dem Rastenvogt Jos. Weber wegen den Bärenjägern 15 Gl.“

„Aus Bewilligung Hr. Landammanns dem Alexander Fach ab dem Sattel wegen etwas Blei und Pulver in der Bärenjagd 1 Gl. 30 β.“²⁾

Im Juni 1759 wurde auf dem Stoops ein Bär verspürt und Joseph Anton Nideröst nebst drei andern Jägern dorthin geschickt, um denselben „auszuspiiren“. Der Seckelmeister bezahlte ihnen deswegen 3 Gl.³⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1742—1747, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerrische Landesrechnung 1742—1747.

³⁾ „ „ 1755—1761.

Den 30. Juni erschien sodann Benedikt von Gm gegen Fürsprech Nideröst klagend vor Rat, daß derselbe ihm zur Last gelegt, als sollte er neulich den gesehenen Bären in eigener Person mit Anziehung einer Bärenhaut repräsentiert haben. Weil nun die Leute ihm jetzt allerorten „Bär“ sagen und er deswegen in ein Geschrei komme, bitte er um Satisfaktion. Nideröst verantwortete sich hierüber, daß er dieses von Ehrlenvogt Zunderbühl erzählen gehört, ihm also den Anjager entdeckt habe und verhoffe, keinen Fehler begangen zu haben. Es wurde erkannt, daß Nideröst „abfolviert“ sein solle und die gnädigen Herren nicht glauben, daß er (von Gm) der Bär gewesen sei. Wenn er aber trotzdem vermeine, lädiert zu sein, solle er diejenigen, über welche er sich beschwere, zitieren lassen.¹⁾

Ende April 1777 wurde von den Kirchgenossen in Morischach ein Bär auf dem Gejagd erlegt und zu obrigkeitlichen Händen eingebracht. Den 2. Mai stellten sie vor Rat das Ansuchen, es möchte ihnen durch eine Publikation der Bezug der gezeigten Auflage auf das Vieh ermöglicht werden, wie solches 1735 auch geschehen sei. Es wurde hierüber erkannt, daß man sie halten wolle, wie 1735 die Muotathaler gehalten worden seien. Es solle ihnen von jedem Stück Pferd oder Rindvieh $\frac{1}{2}$ Bazen und von jedem Stück Schmalvieh 1 Rp. bezahlt werden; diese Auflage sollen ihnen auch die Angehörigen in der Landschaft March, Einsiedeln, Rüschnacht und Höse bei Strafe und Ungnade bezahlen. Sie sollen auch durch ein obrigkeitliches Schreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus empfohlen werden. Ferner wurde betreffend dem Lehenvieh die Verfügung getroffen, daß die Auflage vom Eigentümer und nicht vom Lehennehmer zu entrichten sei.

Das Gesuch um ein Empfehlungsschreiben an den Abt von Muri wurde den 14. Juni abschlägig beschieden, ihnen jedoch ein solches an Gaster und Aznach bewilligt, wenn erwiesen werden könne, daß Glarus in solchen Fällen dort auch Kollekten aufnehme.²⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1754—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ „ 1776—1779, „ „

Wegen einem im Sarganserland erlegten Bären wurde den 27. Januar 1780 ein Louisdor gesteuert; ferner 1782 zwei Männern von Interlaken 6 Gl. 20 β; ebenso wurden den 13. November 1784 zwei Wildschützen von Sargans wegen einem erlegten Bären 26 Gl. aus dem Angstergeld bezahlt.¹⁾

Den 19. Juni 1784 erließ die Fürstliche Kanzlei Einsiedeln folgendes Mandat:

„Mandat wegen dem schon längst verspürten Bär. Da bekannter Massen seit einigen Wochen sowohl in hiesigem Gebieth, als an den Gränzen der benachbarten Landschaften der verspürte und gejagte Bär noch niemals hat angetroffen und erlegt werden können; Hingegen aber dessen Raub beginnd unter dem großen und kleinen Viech täglichen Schaden trohet, so haben die geistlich, und weltliche Herren Vorgesetzte zu männiglichen Verhalt wüßenschaft zu machen befohlen, daß ein jeder insbesondere, welcher den Bär sehen wird, oder ein angrießenes Stück Viech antreffen sollte, schleunigen Bericht dem H. Herrn Stadthalter in Treuen überbringen solle, damit dan die Anstalten nach Erfindung der Nothwendigkeit vorgekehrt werden mögen. Es solle zu diesem Ende Niemand das vom Bär getödete Viech von dem Plaz wegschaffen, wo es mag gefunden werden, bis ehevor von jemand abgeordneten von den H. 3 Theilen der Augenschein deßwegen wird eingenommen worden seyn.

Einsiedlen, den 19. Junii 1784.

F. R. E.“ [= Fürstliche Kanzlei Einsiedeln.]²⁾

Im Juni 1785 bezahlte der schwyzerische Landesfackelmeister dem Anton Inglin wegen gemachter Anzeige, daß auf der Altmatt ein Bär „entdeckt“ worden sei, 1 Gl. 25 β.

Der letzte Bär wurde im Kanton Schwyz im Juni 1804 von Kapellvogt Joseph Steiner von Riemenstalden in Lidernen geschossen. Der Rat erkannte den 30. Juni, es solle dem Stande Uri hievon Kenntniß gegeben und Steiner der schwyzerischen

¹⁾ Ratsprotokoll 1779—1781 und 1784—1786, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Mandatenbuch 1764—1829, S. 93. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Standeskommission empfohlen werden. Es wurde ihm auch ein Zertifikat von der Kanzlei bewilligt.

Vom Kantonsrat wurde sodann den 10. August dem Kapellvogt Steiner ein Schußgeld von 4 Dublonen zuerkannt, auch ihm zur Aufmunterung nach früherer Gewohnheit eine Auflage von $\frac{1}{2}$ Bagen von jedem Stück Großvieh und 2 Angster von jedem Stück Kleinvieh bestimmt. Die Anordnung für den Bezug derselben zu treffen, wurde jedem Bezirksrat selbst überlassen. Der Bezirksrat Schwyz verfügte den 25. August, daß diese Auflage im Herbst mit dem allgemeinen Viehaufschlag eingezogen werden solle.¹⁾

* * *

Der Luchs, dieses gefährliche Raubtier, ist gegenwärtig nicht mehr als ständiger Bewohner der Schweiz anzusehen, da er seit 1872 nie mehr erbeutet worden ist. Noch vor sechszig Jahren war es keine Seltenheit, daß allein in Graubünden in einem Jahre 7—8 Exemplare erlegt wurden, und früher wurde auch im Kanton Schwyz auf ihn Jagd gemacht.

Da auf die Erlegung eines Luchses im Lande Schwyz ein Schußgeld von 10 Gl. gesetzt war, finden wir ihn öfters erwähnt in der schwyzerischen Landesrechnung. Nachstehend einige Daten:

1612. „Item vß gän dem Deiler zu Einsidlen von wägen eines Luchß, daß er in gfangen hed, 26 lib. 10 β.“

1632, 29. Oktober. „Dem Gilg Steiner aus Geheiß Mäner H., daß er einen Luchß gefangen, 8 Gl.“

1633, 30. März. „Dem Gilg Steiner noch von wegen des Luchsen, so er gefangen, 2 Gl.“

1633, 24. November. „Dem Kaspar Schoren wegen einem Luchs zahlt 10 Gl.“

1635, 11. März. „Dem Kaspar Schoren, daß er einen Luchs gefangen, geben nach altem Brauch 10 Gl.“

1636. „Für 3 Luchs, jeder 10 Gl., so im Muotathal gefangen, 30 Gl.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

1641. „Für den Luchs und Wolf im Tal, 44 Gl.“

1641. „Wegen dem Luchs zu Steinen Botenbrot 2 Gl.“

1641. „Dem jungen Steiner wegen dem Luchs, unter der Miten gefangen, 20 Gl.“

1642. „Dem Bernhard Fries wegen einem Luchs 20 Gl.“

1659. „Den 15. Nov. gab ich dem Adam Schädler von Einsiedlen vß Befälch der Oberkheit, daß er ein Luchß zu Einsiedlen gefelt, 4 Gl. 20 β.“

1669. „Einem vß der March, dz ehr ein Luch gefangen, vß Befelch der Oberkheit zalt 12 Gl.“

1673. „Dem Hans Jacob Rhelin zuo Einsiedlen hab ich von Oberkheit wägen zalt, daß ehr ein Luchs geschossen hat, 8 Gl.“

1674, 10. Juni. „Dem Hr. Landtschreiber Betschart hab ich gäben, daß ehr mit etlichen vß die Altmath vm Eines Luchs ist vß das Jagen geschickt worden, 6 Gl. 30 β.“

1719, Dezember. „Dem Jörg und Baschi Betschart zahlt laut obrigkeitlicher Erkenntnis wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. und Botenbrot 1 Gl. 35 β, zusammen 10 Gl. 35 β.“

Auch auf dem Gebiete der Waldstatt Einsiedeln wurden in dieser Zeit Luchse erlegt, wie nachstehende Rats- und Gerichts-erkenntnisse beweisen.

1632, 2. März. Vor Wochengericht. „Wie man einen Luchß gejagt, vnd gefangen, darzu ein ganz Gricht auch gangen, ist das Gricht vßgeschlagen biß Morgen.“ ¹⁾

1632, 9. Mai. „Es habendt auch angehalten die Luchs jeger ann denn waldtlütthen um Ein Verehrung Undt um ein fürschriben an Außere gnädig heren Undt Oberen. Ist ein Ehrkandtnuß ehrgangen, daß man welle Außere guedige heren mündlich daruß brichten Undt ann Ihr hochfürstlich gnaden annhaldten, daß Ihnen Etwas auß dem allmeindt seckell ehrschießen Undt werden sölle.“ ²⁾

1653, 7. Januar. Hans Kälin, Jäger, und Hans Jörg Reimann bitten um eine Verehrung wegen dem Luchs, den sie gefangen haben.

¹⁾ Gerichtszettel Einsiedeln, 1630—1635. St A E, sign. A. P L 20.

²⁾ Ratsprotokoll, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

1653, 14. Dezember. Die Luchs­jäger halten um eine Verehrung an.¹⁾

1674, 24. Juli. Hans Jakob Kälin und andere in Euthal sollen, weil sie einen Luchs geschossen, gleichviel erhalten, wie Adam Schädler, der einen solchen im Heugaden gefangen.²⁾

1732, 26. Mai. Dem Hans Meinrad Lacher und Joseph Birchler werden wegen 2 Luchsen 8 Kronen Schußgeld gesprochen.³⁾

Der Landrat von Schwyz erkannte den 22. Dezember 1719, dem Jörg und Sebastian Betschart aus dem Muotathal wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. als eine obrigkeitliche Verehrung zu geben, und daß ihnen sowohl im Lande Schwyz als auch bei den Untertanen von jedem Stück Schmalvieh eine Auflage von 1 Rp. nach altem Brauch bezahlt werden soll. Es soll ihnen auch ein Attest, daß sie dieses Untier gefangen haben, von der Kanzlei aus­gefertigt werden.⁴⁾

Ferner melden die Landesrechnungen:

1720. „Dem Leonhard Karl Cuver obrigkeitlich gegeben wegen dem gefangenen Luchs zusamt einem Trunk 10 Gl. 10 β.“

1720, 7. Mai. „Dem Jos. Belber von Glarus wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari bezahlt, sammt 20 β für einen Trunk, 5 Gl.“

1720, 1. Juni. Dem Zacharias Kürzi zu Einsiedeln aus obrigkeitlichem Befehl bezahlt das Ordinarium wegen einem geschossenen Luchs, sammt einem Trunk, 4 Gl. 30 β.

1724. „Dem Heinrich Jenni von Glarus wegen einem gefangenen Luchs aus Befehl Hr. Landammann Schornos zahlt 4 Gl. 20 β.“

1725, 2. November. „Dem Karl Hauser von Glarus wegen einem geschossenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β.“

1726, 26. April. „Dem Johannes Freüler und Fridli Dupp von Glarus wegen einem geschossenen Luchs laut alter Ordnung zalt 4 Gl. 20 β.“

¹⁾ Ratsprotokoll, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

²⁾ Rat­schlagbuch, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

³⁾ Sessionsprotokoll, 1730—1745. Bezirksarchiv Einsiedeln.

⁴⁾ Ratsprotokoll, 1710—1722. Bezirksarchiv Schwyz.

1727, 6. Februar. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchfiger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs nach altem Brauch zahlt 4 Gl. 20 β.“

1728, 12. März. (Denselben wird wiederum wegen 1 Luchs 4 Gl. 20 β bezahlt.)

1727, 20. März. „Es hat der Franz Antoni Bisanger von Flüölen und der Hans Baschi Schillig von Altorff mit oberkeitlichem Schein zwei geschossene Luchs überbracht, iedem nach altem Brauch zalt 2 Daler = 9 Gl.“

Den 25. April 1729 meldete sich Kaspar Marty aus dem Iberg, der einen Luchs geschossen hatte, vor Rat um ein Empfehlungsschreiben an die Nachbarorte. Es wurde erkannt, weil den Orten Uri und Glarus in solchen Fällen die Gebühr auch erstattet werde, sollen ihm die nötigen Schriften dorthin, wie auch zu den Angehörigen, bewilligt sein.¹⁾

Meinrad Lacher, Joseph und Jakob Birchler von Einsiedeln erschienen mit einem Attest von der fürstl. Kanzlei daselbst den 18. März 1730 vor dem Rat in Schwyz und begehrt eine Steuer wegen zwei geschossenen Luchsen. Es wurden ihnen zwar die 4 Thaler gegeben, hiebei aber die Anzeige gemacht, daß inskünftig die Bälge mitgebracht werden sollen nach altem Brauch.²⁾

Im Herbst des Jahres 1735 zeigten sich drei Luchse in Muotathal. Der Rat bewilligte deshalb den 5. November d. J. in Muotathal, Iberg und Allgau ob Mitteberg Fallen zu legen.³⁾ Wirklich konnte eines dieser Tiere gefangen werden.

Die Landesrechnungen melden:

1735, 4. Februar. „Item wegen dem gefangenen Luchs im Muotathal die gewohnte Verehrung dem Jos. Heinrich und Dom. Betschart, 9 Gl. Item aus obrigkeitlichem Befehl den vier, so solchen überbracht, jedem 20 β = 2 Gl.“

1735, 5. April. „Dem Balthasar Knobel von Glarus wegen einem gefangenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β.“

¹⁾ Ratsprotokoll, 1712—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ „ 1728—1734, „ „

³⁾ „ 1722—1736, „ „

1737, März. „Item dem R. R. von Glarus eines Luchses wegen das Gewohnte, 4 Gl. 20 β.“

1737, 13. Mai. „Jakob Jenni und seinen Gespanen von Glarus wegen einem Luchs 4 Gl. 20 β.“

1738, 12. Juni. „Aus obrigkeitlichem Befehl einem Unterwaldner wegen einem jungen Luchs 30 β.“

1744, 10. März. „Heinrich Luchziger und Heinrich Jenni von Glarus wegen zwei Luchsen 5 Gl.“

1746, 24. Mai. „Heinrich Luchziger und Heinrich Jenni von Glarus wegen drei Luchsen 7 Gl. 20 β.“

1750, 1. Mai. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchziger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs 2 Gl. 20 β.“

1756, April. „Zwei Glarnern für die zwei gefangenen Luchs aus obrigkeitlichem Befehl 2 Gl. 20 β Steuer auf jeden, 5 Gl.“

1758, November. „Zwei Männern von Obwalden wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari zahlt, 2 Gl. 20 β.“

1767, November. „Zwei Glarnern wegen einem geschossenen Luchs 1 Gl. 10 β.“

1785, Januar. „Dem Jos. Maria Schuler wegen einem Waldteuffel Schußgeld bezahlt, 2 Gl. 20 β.“

Von dieser Zeit an finden sich keine Schußgelder mehr verzeichnet und es scheint nur mehr selten ein Luchs aus den Urner- und Glarneralpen sich auf Schwyzergebiet hinüber verirrt zu haben. Der letzte Luchs wurde im Kanton Schwyz den 5. Februar 1813 in Morschach geschossen. Es ist dies wohl der letzte Mohikaner, mit dem sein Geschlecht in unsern Gegenden als erloschen bezeichnet werden darf. Der Name des glücklichen Schützen ist nicht bekannt. Der erbeutete Luchs hatte in wenigen Wochen an vierzig Schafe und Ziegen zerfleischt.

Kirchenvogt Betschart und andere von Morschach zeigten dem Räte den 6. Februar 1813 an, daß sie gestern einen schon voriges Jahr verspürten, ziemlich großen Luchs durch einen Schuß erlegt und wirklich hier bei sich haben, welcher letztes und laufendes Jahr sowohl im Kanton Uri, als auch in hier beträchtlichen Schaden an Schmalvieh angerichtet habe. Es wurde erkannt, es solle ihnen das gewohnte Schußgeld aus der

Bezirkskaffe und die übliche Auflage von jedem Stück Vieh bewilligt sein und letztere vom Bauherrn im Beisein eines dieser Schützen mit dem Viehgeld eingezogen werden. Es wurde ihnen auch gestattet, sich mit diesem erlegten Raubtiere in die benachbarten Kantone begeben zu mögen.

Dem Jos. Horat und Johannes Tschümperlin, welche den geschossenen Luchs kauften und ausstopfen ließen, um denselben in verschiedenen Kantonen vorzuzeigen, wurde den 13. März 1813 vom Bezirksrate der begehrte Attest abgeschlagen, wohl aber ihnen ein Paß zu diesem Zwecke nebst einer „etwelchen Empfehlung“ bewilligt.¹⁾

* * *

Die Wildschweine waren in frühern Zeiten auch im Kanton Schwyz so häufig, daß auf deren Erlegung ein Schußgeld ausgesetzt wurde. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß über deren Vorhandensein noch urkundliche Belege sich vorfinden. In den schwyzerischen Landesrechnungen sind z. B. folgende Posten verzeichnet:

1559. „Item vß gen xv lib. Nissin Büllers Sun, hett fünff Wildschwein gschossen.“

1560. „Item vß gen v lib. viiiß ß dryen von Rüßnacht, handt ein Wylt Schwein bracht.“

1562. „Item vß gen iij lib. dem Hediger im Thall vm einer Wildt Sun.“

1564. „Item vß gen vj ß ij Augster Heini Aman, hat ein Wildt Schwin gen Schwyz gfürt.“

1564. „Item vß gen iij Gl. Jörg Erler von Rüßnacht von ein Wylt Schwin.“

1611. „Item vß gän dem von Lachen, der das Wildschwin bracht hed, 16 lib.“

1612. „Item vß gän dem Sattler vm ein Riemen zur großen Glogen und zwei Wildschwinhütt zu heizen, 7 lib. 6 ß.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

1613. „Item vß gän ein von Lachen, hed er ein Wildschwin har gfürt, 2 lib. 10 β.“

1614. „Item vß gän ein vß der March an sin Schaden von des wilden Schwinß wägen, 16 lib.“

1614. „Dem Scherer zu Lachen wegen deß, so vom Schwein geschäntt, 69 lib. 5 β.“

1627, 19. Oktober. „Wie die von Rüßnacht ein Wildschwein bracht, 1 Gl. 35 β.“

1631. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1633. „Denen, so das Wildschwein von Rüßnacht hergeführt, 6 Gl. 30 β.“

1656, 29. November. „Item gab ich den Jegeren vß dem Mutathall, die daß Wildtschwein geschossen vnd der Oberkheit füehrt handt, 1 Dublen, ist 7 Gl. 20 β.“

1656. „Ich soll den 29. Wintermonat deß 1556. Jahrß 3 Gl. vmb ein Wildtschweinhut, so ich dem Jacob Thrütschen gab, dan das Wildtschwein der Oberkheit füehrt worden.“

1672. „Den 18. dis [Dezember] hab ich denjenigen von Lachen gäben, die so die dry Wildschwin geschossen habend, 3 Dugaten, macht 13 Gl. 20 β.“

Stiftsbibliothekar P. Joseph Dietrich in Einsiedeln schildert in seinem Diarium eine Eberjagd in Yberg im November 1675 in drastischer Weise wie folgt:

„In diesem Monat hatt sich eine wunderliche Geschichte im Yberg zugetragen. Es befande sich in selber Gegend ein wilder Aber, welcher mit seinem Mühlen in den gütern nit wenig schaden Thete. Disem Unthier ab der Welt zu helfen, haben etliche selbiger Bawren sich zusamen gemacht mit Hoffnung Ihnen dieses zu fellen. Und kame dises auch dergestalten in ihren Arenß, das es einmahl nit mehr ohne Wunden extrinnen solte. Und diser ware Einer, mit namen Hans Köpplin, welcher mit einer geladenen Musqueten nach dem Unthier zihlete, vnd loß gabe. Und ware zwar der Schuß nit abseits gangen, ist iedoch das Unthier davon nit allein nit gefallen, sondern laufte schnurgerade dem Schuß nach mit heftiger Furia. Der Schütz wolte sein

Rohr widerumb einladen zum Schuß, eilte sehr starkh, möchte aber den schnellen lauff des Wildschweins nit zukommen, ehe es zu Ihme kam. Da es ihne alsobald an einem Fueß mit einem Baan geripset, vnd den Strumpf zerrißen. Vnd solches als der gute man sahe, das nunmehr das eußerste und letzte vorhanden were, das er eintweders in den Scharpfen Zähnen des wütten- den, vnd von dem empfangen Schuß ganz grimmigen Übers müßte zu Todt gebissen werden, oder aber Möglichste Kraft anzuwenden nöthig, seye, allweilen kein einige Möglichkeit einiger Ausflucht wegen des sehr großen und tiefen Schnees, so erst vor einigen Tagen gar dick gefallen, nit ware, faßt ein Herz, wirft seine Musqueten vnd was er in der Hand hatte, auf eine Seiten, ergreift das Bnthier mit beiden Händen an den Ohren, überwelzt solches rücklich, wirft sich auf selbiges nider, fangt an seinen Mitjägeren vmb Hilf zu schreyen, die aber wegen des Tiefen Schnees erst innert einer halben Viertelstund herzukommen könnten. Inzwischen gedenke man, wie es dem guten Mann vmb das Herz gewesen müße sein, da das erschrocklich schreyende Thier, sehr heftig mit Ihme gefochten, bald auf diese, bald auf die andere Seite getriben, iedoch niemahlen ganz über welken mögen. Endtlich kamen die Benachbaren mit geladenen Rohren hiezu, schießen das Wilde Schwein mit einem oder anderem Schuß in Kopf und in das Herz davon es alsobald die Kraft vnd darauf auch das Leben verlohren, vnd den guten Mann, von einem solchen Kampf, den er Ritterlich und ia verwunderlich überstanden, erlediget worden. Er ist hernach wegen des großen Schrekens ettlich Tag bettligerig worden vnd ganz erbleichet, also das er die alte Natürliche Farb eine Zimbliche Zeit verlohren. Nach ohngefahr 6 od. 7 Tagen hatt Er seinen Fang allhero gebracht, von himmen aber auf Schweiß, hatt aller Ohren neben ansehnlichen Schankungen, einen großen Ruhm dapperer Mannlichkeit vnd Mannlicher Dapferkeit erhalten. Ich hab Ihne hernach nit nur einmahl gesehen, hab auch das wilde Schwein angerürt, besichtigt vnd die Wahrheit erfahren.“ ¹⁾

¹⁾ Gütingst mitgeteilt von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

Den 15. Dezember 1675 wurde vom Rat in Einsiedeln den Rößlin in Iberg, weil sie ein Wildschwein geschossen, 2 lib. 10 β gesprochen.¹⁾

Auch die schwyzerische Landesrechnung erwähnt u. a. dieser Eberjagd:

1675. „Den 4. Tag Cristmonet hab ich den 6 Jegeren zalt, so das Wildschwin Ihm Iberg geschossen habend, 12 Gl. 20 β.“

„Wie sey solches überbracht habend, sey übernacht und morgen verzert, seindt auch 6 gewesen, 7 Gl. 20 β.“

1676. „Den 4. April hab ich dem Rhöplin vß dem Iberg geben, welcher von dem Wildschwin ist verletzt worden, 4 Gl. 20 β.“

1679, März. „Mehr zwen Mannen vß dem Wägenthal In der Landtschafft Marth, vß Befelch Mäner gd. H. S. zahlt wegen eines gefehlten und nach Schweng gebrachten Wildschweyns bahr zahlt 11 Gl. 10 β.“

„Mehr beide verzehrt zuo nacht und zuo morgen sambt einem Pferdt, 2 Gl. 2 β 5 a.“

Im Jahre 1722 wurde erkannt, daß jeder, der ein Wildschwein schieße, vom Landesseckelmeister 12 Gl. 10 β erhalten und samt seinem Pferde gastfrei gehalten werden solle.²⁾

1726. „Item dem Hans Melcher Bruhi von Wangen aus der March, daß er ein Wildtschwein vberbracht, den 5. Wintermonat solches auf der Allmig geschossen, nach altem Brauch bezahlt 11 Gl. 10 β.“

„Item hat er samt seinem Pferdt verzert 1 Gl. 20 β.“

„Dem Benedikt Studiger wegen dem Wildtschwein zuo bußen vndt auszuohawen zalt 20 β.“

„Item dem Ludi Schmidt, dz Wildtschwein zu Brennen, zalt 15 β.“

1736, Dezember. „Mehr einem Gerschaumer wegen einem Wildschwein, wegen guter Nachbarschaft zalt 1 Gl. 20 β.“

1736, Dezember. „Mehr bezale dem Reßler von Tuggen für das überbrachte Wildschwein 11 Gl. 10 β.“

„Mehr Zehrung 1 Gl. 20 β.“

¹⁾ Ratsschlagbuch, 1669—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

²⁾ Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 93.

1737, Januar. „Mehr den Jegeren von Rüßnacht für drei überbrachte Wildschwein, für Jedes 11 Gl. 10 β, 33 Gl. 30 β.“

„Item zalt wegen dem Wildschwein dem Mehger und Schmid für Brännen 1 Gl. 37 β.“

Den 5. Januar 1737 wurde von Lachen dem Landesjockelmeister Wüörner zu Handen der Obrigkeit ein Wildschwein überschielt. Der Rat erkannte, den Überbringer samt Pferd gastfrei zu halten und ihm eine Rekompens von 5 Thalern oder 11 Gl. 10 β zu verabsolgen.

Wegen dem Wildschwein, welches die Jäger von Rüßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, aber erst in Greppen geschossen hatten und dann Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangte, wurde den 10. Januar erkannt, ein bezügliches Schreiben an die Obrigkeit von Luzern zu richten.¹⁾

Die schwyzerische Landesrechnung meldet ferner: •

1751, Januar. „Dem Joseph Melchior Seeholzer zu Rüßnacht für ein junges Wildschwein Schutzgeldt bezahlt 5 Gl.“

„Mehr für ihne Zerung zalt 30 β.“

1756, Januar. „Den Gebrüdern Marty von Altendorf und Schuler am Rothenthurm für ein geschossenes und hieher gebrachtes Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β.“

„Mehr für Zehrung und Pferd 2 Gl. 5 β.“

1758, Februar. „Dem Leonhard Marty von Altendorf Schußgeld von drei im Wäggitthal geschossenen und hieher gebrachten Wildschweinen, auf jedes laut alter Ordnung 11 Gl. 10 β, ist 33 Gl. 30 β.“

1766, März. „Dem Rudolf Schmid für ein Wildschwein zu brennen und zu puzen, 1 Gl. 20 β.“

1777, Januar. „Wegen einem erlegten Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β.“

„Item diesen Jägern für einen Trunk zahlt 2 Gl. 10 β.“

1780, November. „Schußgeld für ein Wildschwein, so von Rüßnacht gebracht worden, 11 Gl. 10 β.“

„Mehr wegen Mühe, solches anhero zu bringen, 1 Gl. 32 β.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

Fast einhundert Jahre später wurde das letzte Wildschwein im Kanton Schwyz erlegt. Ein mittlerer Keiler fand sich im Januar 1873 als vorzeitiger Tourist auf Rigi-Klösterli ein und wurde über eine Fluh in den Tod gehehrt.¹⁾

8. Die Jagd auf Raubvögel.

Für das Federgewild bot die große landschaftliche Abwechslung im Kanton Schwyz von jeher alle nötigen Lebensbedingungen. Es war deshalb auch recht zahlreich. Selbst der Lämmergeier, dieser größte aller europäischen Raubvögel, fehlte nicht, wenn er auch jetzt schon längst aus den Gebirgen von Schwyz verschwunden ist. Abnahme des Wildstandes und Nachstellungen aller Art haben ihn zum Verschwinden gebracht.

Der verwegene Räuber griff oft selbst Menschen an. Auf der Silbernalp stieß ein Geier auf einen an den Felsen sitzenden Hirtenbuben, begann ihn sogleich zu zerfleischen und stieß ihn, ehe die herbeieilenden Sennen den Übeltäter vertreiben konnten, in den Abgrund.²⁾

Und Gysat in seiner „Beschreibung des Vierwaldstättersees“ berichtet: „Anno 1610 im Jenner hat sich zugetragen, daß ein starcker Mann auß Lomperk dem Lomperker See nach auff Schwyz durch einen kleinen Wald gerehset, hat er daselbst im Wäldlin, eben an dem Weg, einen starcken Geyr-Vogel auff ihne an Boden wartend gefunden, da der Vogel sich auff das wenigst nichts gescheuet noch sich schrecken lassen, sonder den Mann mit solcher Ungefügigkeit (welches zuvor niemahlen erhört worden) angefallen vnd mit seinen grausamen Klauen ihne zu Boden gefält, ehe das er sich erretten mögen, also daß diser ungehewre Vogel angefangen, diesem Mann den Leib auffzubeissen vnd auß ihme zupressen, weil aber er sich von den grewlichen Klauen des

¹⁾ Eschudi: Tierleben der Alpenwelt, S. 124.

²⁾ " " " " " 334.